

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 26. August 1975,
um 9.05 Uhr.

(29. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Staatsanwalt Holland - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Sekr. Janetzko,
Just.Ass. z. A. Clemens.

Die Angeklagten sind anwesend mit ihren Verteidigern:
Rechtsanwälte Becker, Rogge, Dr. Heldmann, Riedel,
v. Plottnitz, Eggler, Schnabel, Schwarz,
Schlaegel, König, Linke, Grigat.

V.:

Wir setzen die Sitzung fort.

Herr RA Künzel hat sich entschuldigt.

Herr RA Schily wird wahrscheinlich später erscheinen.

RAin Be.: Er kommt später.

V.:

Ich sehe ein neues Gesicht. Um wen handelt sich's bitte hier in der Verteidigerbank?

RAin Ro.:

Petra Rogge vom Büro Groenewold.

V.:

Jawohl, Frau Rogge ist mandiert. Sie sind seit gestern als Verteidigerin Baaders mandiert, nachdem Sie das Mandat für Herrn Raspe niedergelegt haben.

Der letzte Sitzungstag am 21. August endete mit einem Ablehnungsantrag gegen den Senat und speziell auch gegen mich.

Die zur Entscheidung berufenen Richter haben noch am 21. August 1975 folgendes beschlossen.

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom
21. August 1975 aus Anlage 1 zum Protokoll.

Der Beschluß ist dem Protokoll als Anl. 1 beigelegt.

V.:

Es sind nun die Angeklagten darüber zu unterrichten, was nach ihrem Ausschluß am 20. alles geschehen ist:
Zunächst wurden für den Angeklagten Baader und Frau Meinhof Gegenvorstellungen gegen den Ausschluß auch am 21. 8. - also die Gegenvorstellungen richten sich nicht gegen den Ausschluß am 20., sondern nur gegen den Ausschluß am 21. - erhoben; sodann hat, nachdem bekanntgegeben worden ist, daß später darüber entschieden werden würde, RA Schily am Ende des Sitzungstags den Einstellungsantrag, den er gestellt hat im Hinblick auf Art. 6 der Menschenrechtskonvention, teilweise vorgetragen. Am 21.8.75 wurde zunächst der Beschluß verkündet betr. der eben erwähnten Gegenvorstellungen. Es wurde abgelehnt, die Angeklagten Baader und Meinhof an diesem Tage wieder zuzulassen. Daraufhin haben die RAe v. Plottnitz und Schily für die Angeklagten Raspe und Ensslin auch Gegenvorstellungen erhoben; auch diese Gegenvorstellungen wurden abgelehnt. Anschließend beantragte Herr RA Schily eine Pause zwecks Besprechung mit der Angeklagten Ensslin. Die Pause wurde abgelehnt, da dazu vor Verhandlungsbeginn und während einer ausdrücklich mit zu diesem Zweck ausgedehnten Beratungspause Gelegenheit gegeben worden war. Daraufhin hat der amtlich bestellte Vertreter von Herrn RA Riedel, Herr Dr. Temming, eine Pause beantragt zur Erörterung eines möglichen Ablehnungsantrags mit Frau Meinhof. Die Pause wurde nicht gewährt. Dann hat ^{Herr} RA Schily die Begründung des Antrages fortgesetzt.
Der Nachmittag wurde eingeleitet durch das Ablehnungsgesuch gegen den Senat; die darauf ergangene Entscheidung ist Ihnen soeben mitgeteilt worden. —
Herr RA Schily war nicht am Ende seines Vortrags, soweit ich das in Erinnerung habe. Er hätte jetzt normalerweise das Wort. Wenn er das Wort jetzt weiter nicht ergreift - er ist ja nicht anwesend, aber das ist seine Sache -, dann würde die B.Anwaltschaft Gelegenheit bekommen, Stellung zu nehmen zu dem bisher gestellten Antrag.

Aktenzeichen:

2 StE (OLG Stuttgart)
1/74

2. Straf-Senat

Beschluß

vom 21. August 1975

Oberlandesgericht Stuttgart	
Eing.	22.8.75, M 45/6
Kenz A.J.	

XXXXXXXXXX
Mitwirkende:

In der Strafsache gegen

- 1.) Andreas B a a d e r
- 2.) Ulrike M e i n h o f
- 3.) Gudrun E n s s l i n
- 4.) Jan-Carl R a s p e

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Dr. Prinzing und der Richter am OLG Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker als unbegründet

z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

- 1.) Die Angeklagten stützen ihren Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing darauf, daß dieser während der Begründung des Ablehnungsantrags gegen alle Richter des Senats zu dem Richter Dr. Foth eine Bemerkung gemacht und dabei das Wort "Prozeßverschleppung" gebraucht habe. Insoweit ergibt sich aus der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters, daß er im Rahmen seiner Überlegungen über den

Fortgang des Verfahrens im Zusammenhang mit der Zulässigkeitsprüfung den im Gesetz angeführten Gesichtspunkt der Prozeßverschleppung gegenüber dem Beisitzer Dr. Foth erwähnte. Ein verständiger Angeklagter wird daraus nicht den Schluß ziehen, der Richter sei voreingenommen und nicht unparteilich. Da § 26 a Abs. I Nr. 3, Abs. II StPO die Verwerfung eines Ablehnungsantrags als unzulässig durch das erkennende Gericht ermöglicht, bei Bejahung der Zulässigkeit aber die nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufenen Richter zu entscheiden haben, mußte sich der Vorsitzende Gedanken über den weiteren Verfahrensablauf machen. Wenn er zu diesem Zweck dem Beisitzer zu überlegen gab, ob Prozeßverschleppung vorliege, bedeutet dies nicht, daß er hierzu bereits eine feste Meinung gefaßt hätte oder den beisitzenden Richter unzulässigerweise vor Abschluß der Begründung beeinflussen wollte.

- 2.) Die Ablehnung des Richters Dr. Foth wird auf den Inhalt seiner dienstlichen Äußerung gestützt. Es wird geltend gemacht, seine Erklärung, er könne sich nicht daran erinnern, daß der Vorsitzende im gegenüber das Wort "Prozeßverschleppung" geäußert habe, sei unwahr. Insoweit besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit seiner Stellungnahme zu

- 3 -

zweifeln. Einmal liegt es nahe, daß der Richter seine konzentrierte Aufmerksamkeit auf die Begründung des Antrags gerichtet und deshalb die Bemerkung des Vorsitzenden überhört hat; zum anderen besteht die Möglichkeit, daß die Stimme des Vorsitzenden durch das eingeschaltete Mikrofon auf der Verteidigerbank besser vernehmbar war als am Richtertisch. Auch bei dieser Sachlage wird ein verständiger Angeklagter nicht auf Parteilichkeit des Richters ihm gegenüber schließen.

- 3.) Endlich kann eine Befangenheit sämtlicher Richter des Senats nicht daraus hergeleitet werden, daß das Gericht die Angeklagten am 20. August 1975 auch für den folgenden Sitzungstag von der Verhandlung ausgeschlossen hat. Der Ausschluß erfolgte wegen ordnungswidrigen Benehmens nach § 177 GVG, nachdem die Angeklagten - wie schon mehrmals zuvor - den Vorsitzenden mit Schimpfworten bedacht hatten. § 231 b Abs. I StPO läßt die Verhandlung in Abwesenheit eines nach § 177 GVG ausgeschlossenen Angeklagten zu, wenn das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für unerläßlich hält und solange zu befürchten ist, daß die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf

- 4 -

der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zu beurteilen, wie lange diese Gefahr besteht. Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch sind angesichts der früheren, störenden Verhaltensweisen der Angeklagten nicht ersichtlich. Die Behauptung, das Gericht habe die Beschimpfungen provoziert, steht in Widerspruch zu dem Umstand, daß es die Angeklagten waren, die absichtlich ihren Ausschluß auf diese Weise herbeiführten. Bei verständiger Würdigung der Entscheidung des Gerichts ist für die Angeklagten kein Anlaß gegeben, an der objektiven Einstellung der Richter zu zweifeln.

- 4.) Die Bundesanwaltschaft hat keine schriftliche Stellungnahme zu den Ablehnungsanträgen abgegeben. Richter am OLG Dr. Foth hat sich zu dem gegen ihn nachgeschobenen Ablehnungsgrund, er habe eine unrichtige dienstliche Äußerung abgegeben, nicht mehr geäußert.



(Braun)
Richter am OLG



(Messerschmid)
Richter am OLG



(Jans)
Richter am LG

Ausfertigung an

1. sämtliche Anwälte (tel. voraus an ~~RA~~ Schily, RA. Dr.Heldmann,
RA. Riedel und RA.v.Plottnitz) (- 111. 25 C.)
2. Bundesanwaltschaft
3. Angeklagte und VA.

Stuttgart, den 22. 8. 1975

as 22.8.75
A.J.

RA Dr. He.:

Herr Vorsitzender, der Antrag ist ja noch nicht fertig..

Prot.Führ.:

Herr Rechtsanwalt, bitte Mikrophon anschalten.

RA Dr. He.:

Meines ist eingeschaltet.

Geht's jetzt? Ja.

Herr Vorsitzender, Herrn Schilys Antrag ist ja noch nicht fertig begründet, und ich schlage Ihnen doch vor, daß wir die Begründung fertig abwarten. Wenn Sie nicht zehn Minuten Pause geben wollen dafür. Sie wollen nicht?

V.:

Herr Rechtsanwalt, wollten Sie sich evtl. dem Antrag anschließen, dann könnte man das ja vielleicht vorziehen.

RA Dr. He.:

Dann möchte ich für Herrn Baader den gleichen Einstellungsantrag stellen

und zunächst der von Herrn Schily für diesen Einstellungsantrag gegebenen rechtlichen Begründung folgende Hinweise nachtragen:

Der Antrag:

Auch für Herrn Baader ist dieses Verfahren einzustellen.

Die prozeßrechtliche Grundlage für diesen Antrag gibt § 260 Abs. 3 d. StPO, wo es heißt:

"Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht."

Die Einstellung durch Urteil - wie hier begehrt - setzt also voraus, das Bestehen eines Verfahrenshindernisses oder das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung. Prozeßvoraussetzungen im Sinne dieser, auch dieser Bestimmungen sind:
der Anspruch des Angeklagten - Anspruch im technischen Sinne -
Anspruch des Angeklagten, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht im bil-

liger Weise und öffentlich verhandelt wird; der Anspruch des Angeklagten, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld durch rechtskräftiges Urteil als unschuldig zu gelten und dementsprechend behandelt zu werden; der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit - und ich ergänze hierzu: Chancengleichheit in diesem Verfahren, Chancengleichheit nämlich im Verhältnis zum Ankläger oder zur Anklagebehörde. Diese Ansprüche folgen, wie Herr Schily es zitiert hat bereits, aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, hat somit Völkerrechts.. Völkervertragsrechtscharakter, geht jeglichem innerstaatlichem Gesetzesrecht vor, sind also bei der Anwendung der StPO zwingend, also vorrangig zu beachten. Sie folgen ferner aber insbesondere - und darauf möchte ich noch stärker abstellen - aus dem Art. 14 des Intern. Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, den am 17.12.1973 die Bundesrepublik ratifiziert hat.

Der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit hat insbesondere aber verstärkten Rang, dadurch, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung - Bände 9, 16 und zuletzt besonders intensiv in Band 38 auf S. 111 ff - eine Entscheidung aus dem Oktober des vorigen Jahres, diese Prinzipien der Waffengleichheit, die Prinzipien der prozessualen Chancengleichheit und vor allem das Prinzip der Unschuldsvermutung aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet und dazu - ich zitiere aus der letztgenannten Entscheidung Bd. 38, S. 111 - sagt:

"Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher Waffengleichheit von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung

- gemeint ist die rechtskräftige Verurteilung -

die Vermutung seiner Unschuld streitet."

Negativ und kurz formuliert bedeutet das:

Die manifest gewordene Vorverurteilung vor Beginn der Hauptverhandlung, wie Herr Schily in seiner bisher vorgetragenen Antragsbegründung sie belegt hat, und vor der Beweisaufnahme in diesem Verfahren ist Verfahrenshindernis i.S. des § 260 Abs. 3 StPO, verbietet somit den Fortgang dieses Verfahrens, gebietet dessen sofortige Einstellung, und dieses Verfahrenshindernis ist irreparabel.

Die Prozeßvoraussetzungen, deren Fehlen ich hier rüge - ich fasse also noch einmal zusammen, um deren Bedeutung zu unterstreichen - folgen also aus Verfassungsrecht, sie folgen aus allgemein anerkanntem Völkerrecht, das in der B. Republik über Art. 25 des GrundG Verfassungsrang hat, nämlich aus dem Intern. Pakt, der die weltweite ²⁰Kartifizierung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen bedeutet und der jeden Paktstaat verpflichtet, diese prozessualen Mindestgarantien für jeden Bewohner dieses Staates - wo nicht geschehen - zum Gesetz, jedenfalls zum geltenden Recht zu machen.

Und dieses Verfahrenshindernis folgt schließlich - wie bereits zitiert - aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zur rechtlichen Begründung dieses Einstellungsantrags möchte ich weiter hervorheben, daß hiermit nicht etwa dem Gericht angetragen wird, richterliche Rechtsfortsetzung, Fortbildung, Fortbildung zu leisten. Das öffentliche Interesse hier, nämlich die verfassungsmäßige Rechtsordnung, gebietet Verfahrensbeendigung, wo das Verfahren in einwandfreier und angemessener Weise nicht mehr fortzusetzen ist; denn es ist ein eines Rechtsstaates unwürdiges Verfahren, trotz eines gravierenden und irreparablen Verstoßes gegen eine gewichtige Verfahrensmaxime weiterzuprozessieren, als sei nichts geschehen. Diese rechtliche Würdigung ist entwickelt worden zu dem gleichrangigen Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer, das gelegentlich in der Rechtsprechung - obgleich bis dahin Neuland - aus Art. 6 der Menschenrechtskonvention anerkannt und als prozessuales Hindernis i.S. von § 260 Abs. 3 der StPO behandelt worden ist.

Ich beziehe mich hierzu auf die meines Wissens letzte Arbeit zu diesem Fragenkomplex - "Verfahrenshindernis" aus "Europäische Menschenrechtskonvention" -. Sie ist die von Hillenkamp in der Juristischen Rundschau 1975, auf den Seiten 133 ff..

Die Rechtsfolge - Verfahrenseinstellung wegen eines außerhalb der StPO normierten Verfahrenshindernisses - ist am Prozeßhindernis der überlangen Verfahrensdauer aus Art. 6 Menschenrechtskonvention bereits zu prozessualer Reife entwickelt, und somit konnte ich sagen:

Mit diesem Antragsbegehren der Verteidigung ist nicht etwa das Gericht in die Situation versetzt, juristisches Neuland zu betreten. Und die StPO bietet die prozessuale Handhabe für die Durchsetzung dieses materiellen Prozeßanspruchs, nämlich - wie zitiert - in § 260 Abs. 3. Im übrigen aber sei darauf hingewiesen:

Die StPO inumeriert unstreitig erschöpfend weder die Prozeßvoraussetzungen noch die Verfahrenshindernisse selbst, so daß schon wegen des Fehlens einer abschließenden Inumeration nicht allein etwa auf positive Normen der StPO hinsichtlich Verfahrensvoraussetzungen oder Verfahrenshindernissen zurückgegriffen werden darf; im übrigen ergibt sich aber die unmittelbare Anwendung der Menschenrechtskonvention, erst recht des Intern. Paktes, aus dem Vorrang jener völkerrechtlichen Normen als Spezialnormen.

Schließlich gilt, wie hier wiederholt ausgeführt und belegt worden ist, für die Prüfung der positiven Prozeßvoraussetzungen, was identisch ist mit dem Fehlen von Verfahrenshindernissen, das Prinzip im Zweifel für den Angeklagten. Ich habe wiederholt hingewiesen auf die einschlägigen Fundstellen im Großkommentar von Löwe-Rosenberg, nämlich Einl. Kap. 10 Ziff. 7 und Anm. 3 zu § 206 a. Ich weise ferner hin insbesondere auf Bd. 1 des Lehrkommentars zur StPO von Eberhard/Schmidt, dort insbesondere auf Rand-Ziff. 198, wo wörtlich gesagt ist:

"So muß ein bestehenbleibender Zweifel zur Anwendung des Satzes in dubio pro reo führen. Ein Prozeß ist unzulässig auch dann, wenn das Gegebensein der Prozeßvoraussetzungen nicht mit Sicherheit feststellbar ist, sondern Zweifeln unterliegt.

Schon in diesem Fall ist eine streng justizförmige Justizgewährung nicht möglich. Das Gegenteil - - -

- d. h. also: Das Gegenteil, weiterzuprozessieren trotz erkennbar gewordener Zweifel am Vorliegen von Prozeßvoraussetzungen -

... Das Gegenteil wäre mit dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar."

Ferner unter der Fußnote 350 und am selben Ort Eberhard Schmidt:

"Die Anwendbarkeit des Satzes in dubio pro reo bei den Prozeßvoraussetzungen folgt aus der Verantwortung der Gerichte für die Justizförmigkeit ihrer Justizgewährung."

So weit wollte ich die rechtliche Begründung für den Antrag des Kollegen Schily um meinen eigenen Antrag ergänzen. Meine eigene sachliche Begründung für den für Herrn Baader gestellten Antrag schließt an jene von Herrn Schily an. Da zu erwarten ist, daß Herr Schily jede Minute hier eintreffen wird, spätestens aber um 9.30 Uhr, wäre ich dankbar, wenn wir vielleicht erst Herrn Schily beenden lassen würden, so daß ich meine anschließende sachliche Begründung dann darauf aufbauen kann.

V.:

Hat sonst jemand der Herrn oder Damen von der Verteidigung die Absicht, sich anzuschließen?

Herr RA v. Plottnitz.

RA v. Pl.:

Dazu jetzt keine Erklärung.

V.:

Ich habe das Gefühl, daß Herr RA Schily am Dienstag, also am 1. Sitzungstag, bisher grundsätzlich - das mag mit seinem Flug zusammenhängen - zu spät kommt. Wenn er das Antragsrecht noch hat, das Begründungsrecht, ist es natürlich für ihn möglich, dadurch, daß er fernbleibt, sozusagen seine Zeitvorstellungen dem Senat aufzudrängen. Dazu besteht hier nun eigentlich keine Neigung. Deswegen würde ich Sie bitten, Herr RA Dr. Heldmann, daß Sie mit Ihren Argumenten weiter fortfahren.

Band 116/zi

- 8 -

RA v. Plottnitz

RA v. Pl.:

Also ich möchte sagen, ich möchte mich dem Antrag hier anschließen, die vier Minuten noch zu warten, bis der Kollege Schily kommt. Ich darf daran erinnern, daß..

V.:

Also das ist schon von vornherein klar gewesen, daß er ganz genau erst um 9.30 Uhr kommen wird, obwohl wir um 9.00 Uhr beginnen.²

RA v. Pl.:

Das ist.. Nein. Dazu wollte ich dem Senat etwas zur Kenntnis bringen:

Der Senat geht unzutreffend davon aus, daß der Kollege Schily sozusagen im Regelfall und dies bereits drei Tage früher wissend sich darauf eingestellt hat, hier Dienstags erst morgens nach Stuttgart zu kommen.

Ein gutes Beispiel ist gestern: Er hatte gestern vor, abends in Stammheim zu sein. Er ist durch eine dringende andere Angelegenheit davon abgehalten worden, auch für ihn nicht vorhersehbar, so daß also mit der Überlegung, die Sie grade genannt haben, die Nichtgewährung der Pause schlecht begründet werden kann.

Im übrigen darf ich daran erinnern:

Es ist ja schon mal so gewesen - nicht oft, aber immerhin - einmal hat der Senat doch eine kurze Pause eingelegt, bis Herr Kollege Schily erschienen ist. Da gings darum, um dem Kollegen Schily eine Entscheidung des Senats zur Kenntnis zu bringen - auch dem Kollegen Schily -, und ich meine, daß man umgekehrt auch mal so verfahren sollte, daß, wenn der Kollege Schily dem Senat etwas zur Kenntnis bringen will, daß man da eine Pause von zehn Minuten..

V.:

Ist obsolet geworden.

RA Schily erscheint um 9.28 Uhr.

Herr Rechtsanwalt, Sie haben gleich das Wort.

~~RA Schily~~

Ich habe gerade die Meinung geäußert - sie könnte irrig sein, ich weiß es nicht sicher, aber ich meine, es ergebe sich aus dem Protokoll -, daß für Sie gerade der 1. Verhandlungstag

Band 116/zi

- 9 -

Vorsitzender

in der Woche immer eine gewisse Klippe ist, und es scheint mir so, als seien Sie ziemlich regelmäßig bisher am 1. Verhandlungstag zu spät gekommen. Es ist natürlich dann, wenn Sie noch mitten in der Begründung eines Antrags sind, für den Senat schwierig, seine Zeitvorstellungen einzuhalten. Deswegen würde ich also bitten, in Zukunft bei solchen Anlässen, wenn sich die Konstellation ergibt, daß Sie das Wort noch haben, möglichst auf pünktliches Erscheinen bedacht zu sein.

Ende von Band 116.

Band 117/Ko

RA.Sch.:

Sie wissen vielleicht, daß ~~es~~ für einen auswärtigen Anwalt ohnehin die Wahrnehmung der Termine in Stuttgart mit einer erheblichen Belastung verbunden ist. Meine Maschine 18.20 Uhr würde mich dazu verpflichten, mein Büro eine Stunde vorher zu verlassen. Meine normale Sprechstunde im Büro beginnt um 16.00 Uhr, weil ich bis dahin meist anderweitig zu tun habe, entweder durch Verhandlung oder auch durch Haftbesuche. Und ich glaube, es ist eigentlich durchaus vertretbar, daß nicht noch eine weitere zusätzliche Arbeitsbelastung dadurch verbunden ist, daß ich nun auch noch den Abend in Stuttgart verbringe. Also das mal eben zu dieser.... Ich habe Ihnen das im übrigen mal telefonisch versucht zu erläutern. Ich bin da leider aber bei Ihnen auf Ablehnung gestoßen, da Sie meinten, daß ginge also mit den übrigen Prozeßbeteiligten nicht zu vereinbaren, wenn hier morgens eine viertel Stunde oder möglicherweise sogar eine halbe Stunde später begonnen würde.

V.:

Herr Rechtsanwalt, alles in Ehren. Nur wenn Sie das Wort haben, daß Ihnen erteilt werden muß, um das Verfahren weiter zu bringen, dann allerdings können Sie dadurch, daß Sie nicht erscheinen, die Zeitvorstellungen des Gerichts maßgeblich beeinflussen. Wir laden dann sämtliche Beteiligte um 9.00 Uhr umsonst. Nun, wir konnten die Zeit jetzt nützen und wir wollen sie auch jetzt nicht weiter verlieren. Ich wollte Sie also in diesem Falle bitten, daß Sie dann auf Pünktlichkeit Wert legen.

RA.Sch.:

Das würde ich vorschlagen.

V.:

Ich darf Sie jetzt bitten, fortzufahren.

RA.Sch.:

Ja, bevor ich in der Antragsbegründung fortfahre, Herr Vorsitzender, möchte ich doch einen Vorgang zur Sprache bringen, durch den ich, auf den ich aufmerksam geworden bin, durch einen Pressebericht, und ich will den Senat um Aufklärung bitten, wie dieser Vorgang in der Hauptverhandlung eigentlich zustande

Band 117/Ko

kommt. Ich habe mir sagen lassen, es ist ja meine tägliche Beobachtung, daß selbstverständlich hier hinter der Anklagebank, Polizeibeamte oder Saalwachtmeister postiert sind. Nun hat es ja Verhandlungstage gegeben, an denen....

V.:

Herr Rechtsanwalt, Entschuldigen Sie bitte, wenn ich Sie unterbreche. Aber Sie wissen, wir haben drei Stunden zur Verfügung. Sind das Dinge, die sich außerhalb der Hauptverhandlung regeln lassen.

RA.Sch.:

Nein, das ist ein Vorgang, der die Hauptverhandlung unmittelbar betrifft.

V.:

Darf ich fragen, um was es geht.

RA.Sch.:

Wie bitte?

V.:

Darf ich fragen, um was es geht.

RA.Sch.:

Ja, ich bin ja dabei, das gerade zu erläutern. Ich wäre ja dankbar, wenn Sie mich freundlicher Weise das mal zu Ende bringen lassen. Also, es hat ja Verhandlungstage gegeben, an denen die Angeklagten hier nicht anwesend waren, und da waren auch natürlich die Polizeibeamten immer noch anwesend. Und dann hat es Verhandlungstage gegeben, an denen die Angeklagten nicht anwesend waren und die Verteidiger ihres Vertrauens nicht anwesend waren, und da habe ich mir sagen lassen, wurden die Polizeibeamten abgezogen. Nun würde mich ja interessieren, also wenn die Verhandlung so abläuft, daß also nur wir hier im Saal sind und die Angeklagten, aus welchen Gründen immer, nicht im Verhandlungssaal sind, ob dann die Polizeibeamten zur Bewachung der Verteidiger des Vertrauens dienen. Das würde wiederum die Begabung des Gerichts für bestimmte symbolträchtige Handlungen illustrieren. Und ich glaube, wir haben Anspruch darauf, Aufklärung von dem Herrn Vorsitzenden insbesondere, der ja die Sitzungspolizei, Inhaber der Sitzungspolizei ist, zu diesem Vorgang zu verlangen.

V.:

Ja, das können Sie haben. Es ist mir entgangen. Selbstver-

Band 117/Ko

ständig sind die Herrn, die hier den Ordnungsdienst verrichten, nicht notwendig, sobald die Angeklagten aus dem Saale entfernt sind. Es könnte natürlich damit zusammenhängen haben, daß das der Vorfall war, wo ich gesagt habe, die Angeklagten sollen nicht zurückgebracht werden. Es könnte sein, daß sie nochmals vorgeführt werden müßten. Das war dann dieser Dienstag, wo es zur Vernehmung zur Person und zur Anklageverlesung gekommen ist. Wenn es sich auf diesen Tag bezieht, dann hat es seine Erklärung darin; bei den anderen Tagen war es ein Versehen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, sobald die Angeklagten für die Dauer der Sitzung entfernt sind, bedarf es Ihrer Anwesenheit, es richtet sich jetzt an die Herrn Ordnungskräfte, natürlich nicht die Meinung, das Gericht wolle die Wahlverteidiger beaufsichtigen, das ist ja wohl nicht ganz ernst zu nehmen. Jetzt darf ich Sie bitten fortzufahren.

RA.Sch.:

Nicht ernst zu nehmen, naja, dann bin ich ja beruhigt. Ich darf daran erinnern, daß ich einen Antrag begründe auf Einstellung des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 260 der StPO und Artikel 6 der Menschenrechtskonvention, und ich habe mich insbesondere damit beschäftigt, daß hier das Prinzip der Waffengleichheit nicht mehr besteht und habe in diesem Zusammenhang Ausführungen darüber gemacht, in welcher Form und mit welchen Methoden die Verteidigung zerschlagen worden ist. Und ich halte es für notwendig, doch auf Vorgänge einzugehen, die jetzt wieder in jüngster Zeit genau diese These unterstützen, in welchem Feldzug der psychologischen Kriegführung in Richtung der Verteidigung geführt wird.

Ich lese hier zum Beispiel in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 13. August dieses Jahres eine Balkenüberschrift "Anwaltstaktik im BM-Prozeß kann Befreiungsplan dienen". Untertitel: Verschleppung ließe Prozeß bei Befreiung der Angeklagten platzen. Und der Artikel beginnt: Die Ermittlungs- und Justizbehörden wollen jetzt die Gründe für die beim Stuttgarter Baader-Meinhof Prozeß von den sogenannten Vertrauensanwälten praktizierte Prozeßverschleppung wissen. Staatsschutzjuristen, Staatsschutzjuristen, so heißt es hier in diesem Artikel, was das ist, weiß ich nicht so genau, aber, also Staatsschutzjuristen vertraten am Dienstag gegenüber der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung die Auffassung, daß die Verschleppung des Prozesses, in dem man in 25 Verhandlungstagen weder

Band 117/Ko

zur Vernehmung zur Person noch zur Verlesung der Anklage und zur Vernehmung zur Sache gekommen sei, ~~wer~~ wohl ein Schachzug zur Vorbereitung einer gewaltsamen Befreiung der Angeklagten darstellen könne. Also das erklären Staatsschutzjuristen gegenüber einer weit verbreiteten Zeitung. Also, wer da nicht mehr zugeben kann, daß das eine von Staatsschutzbehörden gesteuerte Kampagne der psychologischen Kriegsführung ist, der ist eben taub, oder will taub sein. Das ist der Punkt. Und wie tief, ich meine unter anderem, das also wieder natürlich solche Meldungen auftauchen in der Woche am Dienstag, 12.8., Frankfurter Allgemeine, auf der ersten Seite: "Bonn befürchtet neuen Anschlag von Terroristen" und ähnliches, das gehört ja sozusagen zu der gewohnten Begleitmusik. Aber wie tiefgehend die Wirkungen sind, die dieser psychologische Feldzug zur Folge hatte, das beweist mir ein Artikel eines Mannes, der von manchen als Liberaler bezeichnet wird und von manchen auch als Intelligent angesehen wird, und der nun etwas über Stammheim, und nach seiner Meinung! kein Ende, schreibt. Ich meine einen Artikel von Sebastin Haffner in der Illustrierten Stern, und er schreibt ein bißchen was von seinen englischen Vorurteilen; nun jedermann soll sich die Vorurteile leisten, die er sich leisten kann. Aber das, ein so intelligenter Mann wie Herr Haffner nun sich von diesem Klima der Vorausverurteilung infizieren lässt, das ist doch ein sehr bedenkliches Zeichen für die Entwicklung gesellschaftlicher Zustände in der Bundesrepublik. Man kann hier in diesem Artikel unter anderem folgendes lesen: Ein Prinzip der Unschuldsvermutung gibt es im Strafprozeß nun wirklich nicht, vielmehr ist Voraussetzung jedes Strafverfahrens eine Schuldvermutung, auch Verdacht genannt. Aber natürlich, damit es zur Verurteilung kommt, muß der Verdacht in der Verhandlung zur vollen Schuldüberzeugung werden. Im Zweifel für den Angeklagten. Aber daraus eine "Unschuldsvermutung" zu machen, ist schon ein starkes Stück. Also das schreibt ein, wie gesagt, als intelligent geltender Kolumnist, der sich so sehr erhaben dünkt über, wie er sich ausdrückt, Amateurjuristen, die über diesen Prozeß schreiben, und der offenbar noch nie auf den Gedanken gekommen ist, einmal Artikel 6 der Menschenrechtskonvention zu lesen, die immerhin mindestens Gesetzesrang hat. Die Zertrümmerung sämtlicher rechtsstaatlicher Garantien im Bereich der Verteidigung im konzentrierten Einsatz von Exekutive, Legislative und Judikative dient einem einheitlichen Ziel. Das Verfahren soll juristisch weimfrei gehalten werden. Jegliche politische, den Staatsschutzbehörden nicht genehme Argumentation soll unterdrückt werden, allenfalls sollen politische Motive diskutiert werden, die sich bequem in das Gebiet der Psychiatrie des Krankhaften abdrängen lassen. Sämtliche Bestrebungen, sämtliche Machenschaften sind darauf abgelegt, daß politische Element des Prozesses zu eliminieren, das Verfahren soll als normaler Straffall abgewickelt werden. Das wurde als Sprachregelung, der sich auch der Herr Vorsitzende dieses Senats eingefügt hat, ausgegeben, als Sprachregelung. Es handelt sich nicht um einen politischen Prozeß, sondern um einen normalen Straffall. Und Sie können beobachten, wenn Sie einmal die ganze Szenerie der Prozeßvorbereitung und der Prozeßbegleitung verfolgen, daß diese Linie ganz konsequent durchgehalten wird. Der Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, der hier mit die Anklage vertritt, und ich glaube, es einmal nützlich, einmal so die einzelnen Äußerungen, was man unter politischem Prozeß versteht und nicht, bitte ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, Revue passieren zu lassen, der Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hat ja in der Sitzung vom 30.7.1975 sinngemäß folgendes

Band 117/Ko

ausgeführt: Es handele sich nicht um einen politischen Prozeß, weil ja Delikte angeklagt seien aus dem Bereich des allgemeinen Strafrechts, also der allgemeinen Kriminalität und nicht aus dem Gebiet des ersten Abschnitts des Strafgesetzbuches, also aus dem ersten Abschnitt, in dem beispielsweise abgehandelt sind politische Delikte wie Hochverrat. Nun gab es ja ein Gericht in einem Parallelprozeß, das sich mit ähnlichen Vorwürfen auseinander zu setzen hat, daß durchaus diesen Hochverratsparagrafen mit in die juristische Diskussion eingebracht hat. Und nach meiner Überzeugung hat die Bundesanwaltschaft auf diesen Paragraphen in der Anklage auch nur deshalb verzichtet, um eben diese Linie durchzuhalten, um diese Prozeßhygiene, politisch muß alles herausbleiben, um diese Prozeßhygiene weiterhin anzuwenden. Oder ein anderes Beispiel. Es gab einen Bericht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29.4.1975. Der beschäftigte sich ^{um} der Frage, inwieweit Interpol bei Delikten dieser Art, die hier auch Gegenstand der Anklage ist, sind, eine Tätigkeit entfalten können oder nicht. Und da heißt es in diesem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: Politische Täter sind nach den Statuten der Interpol von der Verfolgung ausgeschlossen. Interpol betrachte die Baader-Meinhof-Bande und ähnliche Vereinigungen als politische Gruppen, gegen die sie nichts zu unternehmen brauche. Und das hat natürlich die Staatsschutzbehörden nicht ruhen lassen, und man hat da sich also nun, ist da vorstellig geworden, und auch mit Erfolg vorstellig geworden, und dann heißt es dann, also ein paar Tage später in der "Welt am Sonntag" vom 4.5.1975; Interpol jagt Terroristen; das ist die Überschrift. Bislang, heißt es in diesem Bericht, galten Täter, die ihre Verbrechen politisch bemänteln, das ist die Ausdrucksweise der "Welt am Sonntag", im Ausland als unangreifbar. Und weiter heißt es in dem Bericht: Jetzt sprangen die Polizeichefs über ihren eigenen Schatten; das ist ein schönes Bild, die ganzen Polizeichefs über ihre Schatten springen; die Interpolsatzung untersagt jede Betätigung in Angelegenheiten politischen Charakters der Organisation strengstens, Artikel 3 der Satzung. Wenn ein Täter selbst politische Motive für seine Verbrechen angab, war Interpol schon aus dem Spiel. BKA-Chef Herold, Interpolgeneralsekretär Nepote oder Nepot, ich weiß nicht, hat die Baader-Meinhof-Leute zu unpolitischen Kriminellen erklärt, so schnell geht das. Vom 29. April bis zum 4. Mai wird per Deklaration dann der unpolitische Kriminelle hervorgezaubert. Man darf vielleicht auch daran erinnern, wie in bestimmten Presseverlautbarungen es durchaus keine Schwierigkeiten gegeben hat, in einem Verfahren, in dem es um einen gewalttätigen Umsturz ging, von politischem Prozeß zu sprechen. Auch das ist ein wichtiger Hinweis, wann bestimmte Massenmedien bereit sind, von politischem Prozeß zu sprechen und wann nicht. Ich meine den Athener Prozeß, wo selbstverständlich etwa in einem Untertitel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29.7.75, ohne irgend wie auch da nur die geringsten Schwierigkeiten zu haben, vom politischen Prozeß gesprochen wird, oder etwa im Spiegel, der über diesen Prozeß berichtet, wiederum die Verwendung des Wortes politischer Prozeß keine Schwierigkeiten bereitet, selbstverständlich in anderen Zeitungen auch diese Schwierigkeiten nicht auftreten.

Ende von Band 117

Band 118/Fl.

Um ein richtiges Bild zu vermitteln, wie anderwärts die Frage behandelt wird, politischer Prozeß oder nicht, darf ich zitieren aus einem Artikel vom 20. Mai 1975 in der Stuttgarter Zeitung. Also ein Artikel, der sozusagen ein Einführungsartikel zu diesem Prozeß ist. Überschrift "Der Baader-Meinhof-Prozeß". Da schreibt der Verfasser: "Einige der Verteidiger werden alles daran setzen, das Verfahren ins politische Fahrwasser zu steuern, aus ~~im~~ einen politischen Prozeß zu machen". Das heißt also, der Verfasser ist also der Meinung, das ist kein politischer Prozeß, aber die Verteidiger, die werden daran gehen einen politischen Prozeß aus ~~im~~ zu machen. Die Definition, die der Verfasser parat hat für die Frage, ob politischer Prozeß oder nicht, geht auf folgendes ein: Der Verfasser meint, wirklich Revolutionäre haben zuvor theoretisch ausformuliert, was an die Stelle des Alten treten soll und sinngemäß meint der Verfasser, ein politischer Prozeß ist es deshalb nicht, weil dafür kein Konzept vorliege und insofern also ~~ist~~, gar nicht um die politischen Vorstellungen, der Angeklagten gehe, sondern eben um schiere Kriminalität, die eben von politischen Vorstellungen vollkommen abgelöst seien. Es ist interessant, diese Stellungnahme einmal gegenüberzuhalten, einer Erklärung vom Bundesjustizminister Vogel, der zu Beginn der Hauptverhandlung in einem Pressegespräch erklärt hat: "Die Angeklagten sind keine Anarchisten und die Angeklagten wissen ganz genau, was sie auf den Ruin der alten Gesellschaft aufbauen wollen". Also das muß man einmal gegenüber halten, einerseits sagt der Stuttgarter Leitartikel, das ist kein politischer Prozeß, weil die Angeklagten nichts davon wissen, was sie eigentlich an Stelle des Alten setzen wollen. Herr Vogel weiß aber ganz genau und hat die Erkenntnis, daß es sich um Angeklagte handelt, die sehr genau wissen, um welchen, welche Ziele verfolgt werden. Und in diesem Zusammenhang darf man auch zitieren und da wird das eigentlich am deutlichsten, weil wir ja gerade in dem Bereich der Zielsetzung sind, einen Artikel aus der Deutschen Zeitung "Christ und Welt" vom 16. Mai 1975, der ebenfalls sich mit dem Prozeßbeginn hier in Stuttgart-Stammheim beschäftigt. In diesem Artikel heißt es, ich muß also um den Zusammenhang herzustellen, eine längere Passage daraus verlesen. Ich zitiere: "Ohne Zwang nicht unter Druck, ganz wie es sein soll, hat das Parlament all das beschlossen". Also er meint jetzt diese gesamten Sondergesetze, die hier für dieses Verfahren geschaffen worden sind, ~~nur~~ den Verhältnissen Rechnung tragen. Die Verhältnisse aber haben die Terroristen geschaffen. Parlament und Regierung reagieren. Ist es keine Naturgewalt, kann es nur Politik sein, die Verfassungsorgane in eine derartige Zwangslage zu bringen vermag und dennoch überbieten sich die legitimen politischen Kräfte dieses Landes darin, den Terroristen die politische Qualität abzusprechen. Wer im Zusammenhang mit ihnen das Adjektiv politisch gebraucht, kann einhelliger Empörung sicher sein. Er verharmlose, heißt es dann, obwohl ganz offensichtlich das Gegenteil richtig ist. Vordergründig gefährden die Baader-Meinhof-Gruppe und ihre Nachfolgebanden, versteht man sie nur als Kriminelle, die innere Sicherheit nicht mehr als andere Verbrecher auch. In der Kriminalstatistik stellen sie nur einen verschwindenden Bruchteil der Straftaten auch beim Morden und anderen terror-spezifischen Delikten. Ihre Gefährlichkeit besteht darin, daß der erschossene Gegner, das beim Bankraub erbeutete Geld, die

Band 118/Fl.

durch Paßfälschung erreichte Freizügigkeit nicht das Ziel ihrer verbrecherischen Aktivität sind, sondern nur Mittel zum Zweck. Ziel ist aber, die Gesellschaft in einem vorerst nur unklar erkennbaren sozialistisch anarchistischen Sinn zu verändern, der nicht nur aller Vernunft, sondern auch der durch Verfassung um breite Zustimmung der Bevölkerung gesicherten Ordnung der Bundesrepublik entgegensteht". Aus diesem, aus dieser Verlautbarung ist ganz klar erkennbar, daß der Verfasser die Gefährlichkeit der Zielsetzung als das entscheidende ansieht. Und man kann da einen merkwürdigen Widerspruch sehen, oder auch nicht Widerspruch, aber eine merkwürdige Beziehung oder auch eine aufschlußreiche Beziehung, die es eben notwendig macht, das politische wegzuschneiden. Eben um der Gefährlichkeit der Zielsetzung willen und daß das politische weggeschnitten werden soll, das eben hat auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung in einem längeren Artikel über diesen Prozeß zugeben müssen, und in diesem Zusammenhang darf man auch an einen weiteren, das war der Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. Mai 75 unter der Überschrift "Das Prozeßmonster". Da heißt es, das politische, wörtliche heißt es im Artikel, das politische wird weggeschnitten. Und es wird ja so getan, als ob die Verteidigung sozusagen, damit sich selbst in den Bereich der Komplizenschaft begibt, wenn sie das politische Moment in diesem Prozeß mit aller Entschiedenheit verfißt. Das geht ja sogar soweit, daß man selbst die Frage der politischen Motivation, selbst die Frage der politischen Motivation in dieser Form behandelt. Ich darf erinnern an eine Äußerung von Bundesinnenminister Maihofer, der sich zu der Äußerung hat hinreißen lassen: "Im Vordergrund steht immer die Tat, das Motiv ist immer zweitrangig. Wer anders argumentiert, macht sich zum Komplizen". Also die andersartige Argumentation ist bereits der Beweis für Komplizenschaft. Ich darf noch zwei weitere, zwei Stimmen hier. Ich habe ja in meinen früheren Ausführungen bereits einmal Adolf Arndt erwähnt und vielleicht ist auch ein Zitat aus einem Aufsatz aus dem Jahr 1961 von Adolf Arndt nutzbringend, um hier die Aufgaben der Verteidigung, die Möglichkeiten, die eigentlich notwendigen Notwendigkeiten beleuchtet, das heißt in diesem Artikel: "Politische Spannungen wirkten zu jeder Zeit auf Strafverfahren ein, wenn eine Tat, die dem Angeklagten vorgeworfen wird, sich aus ihren politischen Beweggründen nicht ablösen läßt". In unserer Zeit gilt dies in besonderem Maße, daraus erwächst die Frage, ob der Verteidiger befugt ist, für seinen Mandanten nicht nur in rechtlicher, sondern auch in politischer Hinsicht einzutreten und dadurch die Politik anzugreifen, gegen die sich die Tat richtete und ohne deren Darstellung und Kritik es nach seiner Überzeugung kein vollständiges und richtiges Bild der Wahrheit, keine Sinnerklärung der Tat gibt und weiter heißt es in diesem Artikel; "Es darf vor Gericht kein Tabu geben, das Wort muß frei bleiben, die Freiheitlichkeit der Verteidigung ist mitentscheidend, für die Freiheitlichkeit des Staates". Und weiter: "Die unlösbar miteinander verschmolzene Rechts- und Wahrheitsfrage läßt sich nicht aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang abtrennen. Der abzuurteilende Tatvorwurf umfaßt auch die Frage nach der sittlichen Rechtfertigung des Geschehens insgesamt, innerhalb dessen sich die Tat ereignet haben soll und von dem

Band 118/Fl.

her sie zu deuten und zu werten ist. Wer einer Tat angeklagt ist, die sich aus politischer Überzeugung gegen einen politischen Zustand richtet, kann auch für diesen Sinn seines Verhaltens rechtliches Gehör beanspruchen". Und weiter heißt es in diesem Artikel: "Im Unterschied zu freien, zu unfreien Staaten, wird es die Kraft des Rechtsstaates sein, daß er sich selbst in Frage stellen lassen kann, weil er sich dem Recht und der Wahrheit verpflichtet und sich seiner selbst gewiß weiß. Wenn sie das mit den heutigen Verhältnissen vergleichen, wo allein die Verwendung des Wortes Isolationsfolter einen Anwalt ins Gefängnis bringen kann, dann weiß man, ob hier noch der Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit erhoben werden kann oder nicht. Die Prozeßhygiene, um die man so krampfhaft bemüht ist, muß allerdings zwangsläufig mißlingen. In ihrem Wahn, alles politische aus diesem Verfahren zu verbannen durch Sondergesetze, Sondermaßnahmen und Sonderbehandlung, durch Sondergebäude, durch Sonderrechte für die Bundesanwaltschaft durch Sonderauflagen für die Verteidigung, geraten die Staatsschutzorgane mit ihrer These, mit Politik habe dieses Verfahren nicht das geringste zu tun, unweigerlich in Widerspruch, weil die politische Bedeutung dieses Verfahrens und seiner Auswirkungen täglich aufs neue durch Eingriffe des Gesetzgebers, der Exekutive, durch Kommentierung von Ministern und sonstigen Trägern höchster Exekutivämter. Ich meine, ich darf mal daran erinnern, daß Herr Bundesjustizminister Vogel ja allmählich zum Chefkommentator hier aufsteigt dieses Verfahrens, wenn man seine verschiedenen publizistischen Aktivitäten ansieht im Vorwärts, in der Quick, in der TZ, nicht wahr, wenn da Bayerns Stimme aus Bonn, in der TZ vom 30. 7. "Der Prozeß", das ist der Ressortminister, der Ressortminister, nicht und der hier die Verteidigung zensiert, allerdings sehr abwegige Rechtsauffassung vertritt, ich würde mich da mehr zurückhalten. Oder hier ein großer Artikel in der TZ: "Herr Minister, macht sich die Deutsche Justiz lächerlich. Wir müssen mit Gelassenheit reagieren". Das ist auch ein Eingriff ins Verfahren, eine solche kommentierende Tätigkeit. Durch diese sich ständig wiederholenden Eingriffe, wird die politische Bedeutung dieses Verfahrens täglich neu bewiesen. Die für dieses Verfahren Verantwortlichen können der Logik der von ihnen verfolgten eigenen politischen Zwecke, die die Unterdrückung der politischen Argumentation der Angeklagten sowie ihrer Vernichtung zum Ziel hat, nicht entrinnen, sie werden von dieser Logik eingeholt. Das Urteil in diesem Verfahren steht fest. Der Bundeskanzler und viele andere haben es bereits verkündet. Die in der Bundesrepublik viel gelesene Neue Züricher Zeitung hatte bereits zu Prozeßbeginn die richtige Analyse in einer Besprechung der am Vorabend der Hauptverhandlung ausgestrahlten Fernsehsendung im, in der ARD "Parat". Ich zitiere: "Das letzte Wort der Sendung erhielt der Rechtsprofessor, der einen Freispruch für eine Selbstverständlichkeit hält, falls das Gericht sich gegenüber den Verteidigern nicht durchsetzen kann. Die verherrenden politischen Auswirkungen, die verherrenden politischen Auswirkungen eines solchen Prozeßausganges wurden dagegen mit keiner Silbe angetönt". Was heißt eine solche Kommentierung im Klartext. Auch nur die Möglichkeit eines Freispruchs zu diskutieren ist verwerflich, weil ein ein freisprechendes Urteil einer politischen Katastrophe gleich kämen. Das ist der Klartext dieses Kommentars. Und der hat ja, es ist ja sozusagen ein Echo auf das, was aus dem Mund der Politiker, deren Erklärungen ich hier ja ausführlich zitiert habe, zu hören war. Wenn die Alternative

Band 118/Fl.

Ich kann im übrigen diese Zitate natürlich, ich kann die ergänzen und könnte sie stundelang ergänzen, ich meine es gehört dazu, zum Beispiel, wenn die Berliner Morgenpost schreibt: "Mit Entschlossenheit, Geduld und Gelassenheit wird die Justiz auch den Stuttgarter Prozeß zu Ende führen". Dafür sprich die Erfahrung. Es hat bereits über 60 rechtskräftige Verurteilungen von Terroristen gegeben, nicht also entschlossen, gelassen, Geduld, geduldig, aber Verurteilung. Das ist das selbstverständliche Ergebnis. Nach ich will das nicht jetzt mit Zitaten weiter vertiefen, aber die Frage stellt sich, wenn die Alternative Freispruch einerseits, oder politische Katastrophe andererseits ist, soll dann eigentlich noch von einem fairen Verfahren die Rede sein. Wer will da noch die Stirn haben von einem fairen Verfahren zu sprechen. Aber viel bedenklicher und es ist eigentlich die letzte Steigerung dessen, was sich, was mit diesem Verfahren verbunden ist, nicht nur das Urteil, nicht nur das Urteil in diesem Verfahren ist vorprogrammiert, sondern auch seine Vollstreckung. Der Isolationstrakt, in dem die Angeklagten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen sollen, ist in der Haftanstalt Bruchsal nach den vorliegenden Informationen fertig gestellt. Das ist ein Isolationstrakt, der folgende Beschaffenheit aufweist, im ersten Stock befindlich des ersten Flügels der Vollzugsanstalt Bruchsaal, 16 Haft-räume mit 8 Isolierzellen, in die Decken der Zellen werden Schächte eingebaut, die später die totale Überwachung der Gefangenen durch Fernsehleinrichtungen oder andere technische Vorrichtungen ermöglichen soll, die Wände bestehen neben dem Rest der alten Backsteinmauer aus einer Hartbetonschicht von 5 bis 8 cm Stärke, um die sich ein Metallgitter schließt, einer Isolierschicht aus Glasfaser, Styropor von gleicher Stärke und einer 10 cm harten, einer 10 cm starken Hartbetonschicht.

V.:

Herr Rechtsanwalt.

RA.Sch.:

Es handelt sich

V.:

Ich bitte um Entschuldigung, die Bundesanwaltschaft.....

BA Dr.W.:

Eine ganz kurze Frage Herr Rechtsanwalt, verraten Sie uns doch bitte, wo Sie diese Dinge herhaben ? Das interessiert uns alle.

RA.Sch.:

Ja, ich bin gern bereit, ich werde hier Zeichnungen von den Zellen zu den Gerichtsakten überreichen und bin dann auch gern bereit Ihnen die Zeugen zu benennen, im übrigen würde ich doch nachher, ich komm noch darauf zurück Herr Wunder, vielleicht gedulden Sie sich einen Moment.

V.:

Darf ich aber dazwischenrein sagen, Herr Rechtsanwalt, ich sehe den Sachzusammenhang zum Antrag an sich nicht mehr die Beschreibung, ich möchte aber den Eindruck verhindern, als sollten Sie nicht auch diese Dinge vortragen können, bloß bitte ich das im Rahmen zu halten.

RA.Sch.:

Wissen Sie Herr Vorsitzender, ich habe Ihnen schon einmal erklärt, daß der Sachzusammenhang, das überlassen Sie der Verteidigung.

Band 118/Fl.

V.:

Nein, nein, das kann ich nicht.

RA.Sch.:

Doch, doch, doch das überlassen Sie der Verteidigung, aber das ist sehr, es ist durchaus.....

Beifall im Zuschauerraum.

.....es ist durchaus.....

V.:

Ich bitte den Herrn festzustellen, der hier so eifrig ist um klatschen zu müssen.

RA.Sch.:

Es ist durchaus ein, wiederum ein Hinweis auf die
.....

V.:

Entschuldigung Herr Rechtsanwalt, darf ich....

RA.Sch.:

.....daß sie ausgerechnet an dieser Stelle....

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich möchte dem Herrn sagen, ich verwarne ihn, ich weiß jetzt, um wenn es sich handelt, wenn Sie sich nochmal so laut benehmen, dann werden Sie die Verhandlung nicht weiter verfolgen können, das wäre ja Ihr eigener Nachteil, bitte Herr Rechtsanwalt.

RA.Sch.:

Es handelt sich um Spezialzellen in Tresorbauweise, die der Lüftung im übrigen durch ein externen An- und Absaugkanal bewirkt wird. In der Stuttgarter Zeitung vom 30. Juli 1975 wurde eine Erklärung des Stuttgarter Justizministeriums veröffentlicht, die nach Meinung offenbar des Stuttgarter Justizministeriums ein Dementie darstellen sollte, diese Erklärung, Dieses Dementie ist aber nichts anderes als das Eingeständnis, daß dieser Isoliertrakt für die Angeklagten dieses Verfahrens bestimmt ist.

Ende Band 118.

Band 119/Ko

RA.Sch.:

In dieser Erklärung des Justizministeriums wird nämlich eingeräumt, daß es in Bruchsal einen Trakt mit schallgedämpfter Decke für lebenslängliche aufrührerische Gefangene gebe, die politisch agitierten. Diese Zellen seien von anderen abgesondert, aber, so behauptet man, keineswegs isoliert. Es sei nicht ausgeschlossen, daß Baader-Mein Hof-Häftlinge nach ihrer Verurteilung nach Bruchsal kommen. In wiefern schallgedämpfte abgesonderte Zellen nach Meinung des Justizministeriums keineswegs isoliert sind, ist das Geheimnis des Sprechers des Justizministeriums geblieben, und die Glaubwürdigkeit solcher Erklärungen, die ist ja nach früheren Verlautbarungen ohnehin längst dahin. Kein Geheimnis ist aber, daß es außer den Angeklagten, denen stets zugeschrieben wird, daß sie politisch in den Gefängnissen agitieren, keine anderen lebenslänglichen Häftlinge in Baden-Württemberg gibt, die der politischen Agitation in Gefängnissen bezichtigt werden. Der neu erbaute Isolationstrakt der Haftanstalt in Bruchsal kann demnach ausschließlich für die Unterbringung der Angeklagten dieses Verfahrens bestimmt sein, wobei das "Dementi" des Stuttgarter Justizministeriums folglich auch der Beweis dafür ist, daß das auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Urteil gegen die Angeklagten längst gesprochen ist. Und was das bedeutet, dazu darf man vielleicht unter anderem auch zitieren aus einem kürzlich erschienen Bericht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14.8.1975, ein Prozeßbericht über den Folterprozeß in Athen. In diesem Folterprozeß wurde der Vizeadmiral Engolfopulos vernommen und der darüber berichtet hat, über seine Unterbringung in der Isolierzelle des Militärgefängnisses. Und dieser Vizeadmiral hat dazu erklärt: "Isolation ist die schlimmste Form der Folter", das sagt der Vizeadmiral Engolfopulos. Das ist glaube ich wichtig einmal eine solche Stimme zu hören, um alle die Stimmen zum Schweigen zu bringen, die gerne die Behauptung aufstellen, daß wenn hier von der Verteidigung von Isolationsfolter gesprochen wird, daß das genau der korrekte Ausdruck ist. Ich glaube, um den politischen Hintergrund dieses Prozesses zu sehen, ist es nützlich, einmal auch noch zur Kenntnis zu nehmen, und damit möchte ich meine Ausföhrung schließen, was ein von der Bundesanwaltschaft sicher als kompetent angesehener Mann dazu zu sagen hat und ich zitiere aus einer Mitschrift des Hessenforum, in der der Präsident des Bundeskriminalamtes Herold unter anderem folgendes erklärt hat: "Eine Frage ist, ob der Terrorismus in seinen Erscheinungsformen in Deutschland, wie aber auch in der ganzen Welt, ein Produkt der Hirne der Täter ist, der Baaders und der Mein Hof's, so vielleicht auch der kranken Hirne wie mancher ja auch behauptet. Oder ob der Terrorismus eben eine Widerspiegelung ist, gewisser gesellschaftlicher Situationen der westlichen Welt, aber auch in der Östlichen und daß der Terrorismus gewissermaßen im Überbau lediglich die Probleme reflektiert, die objektiv bestehen. Das ist eine gewichtige Frage zu entscheiden, nicht nur für das Verhältnis Polizei und Politik, wer vorrangig denn den Terrorismus zu bekämpfen habe, ob die Polizei oder die Politik. Ich meine die Politik, wenn es darum geht, die Verhältnisse zu ändern, unter denen Terrorismus entstehen kann oder überhaupt möglich ist. Und die zweite Frage ist, ob hier mit der Entwicklung des Terrorismus in unserem Lande nicht Indizien sichtbar werden, für eine objektive Gesetzmäßigkeit einer historischen Entwicklung. Oder verkürzt, sehr verkürzt gesagt,

Band 119/Ko

ob hier der Terrorismus nicht eine neue Form des Ersatzkrieges, des Volkskrieges, des Kleinkrieges, des Geruillakampfes darstellt, ob er den großen Krieg, der im Augenblick Gott sei Dank in der ganzen Welt nicht stattfindet, oder wenn er statt findet, nur noch Tage dauert, Zypern, Israel ersetzt. Jedenfalls gibt es gewichtige Indizien dafür, daß ein solcher historischer Prozeß im Gange ist. Beginnend im vorigen Jahrhundert bis zu den Partisanen des zweiten Krieges und eingeschlossen Ben Bella und Kruma und Fidel Castro und Mao-Tse-Tung und die Erscheinungen in Argentinien und Nordirland und bei uns in der Bundesrepublik in Italien usw. Wenn es sich hier nicht um subjektive, sondern um objektive Faktoren handelt, dann müssen wir eine andere Bekämpfungsform vornehmen als bisher. Dann nützt es nichts, dann nützt es nichts auf die Köpfe etwa einzuschlagen oder wie manche fordern sie abzuschlagen, sondern dann gilt es eben, auf die historischen Ursachen auf die Gesetzmäßigkeiten einzuwirken, das ist die eine Seite der Verur-sachung, die andere Seite ist, was die Leute denn eigentlich wollen. Im Kern kann man sagen eigentlich zwei Haupttendenzen. Die eine Tendenz ist der bewußte Aufbau von Gegenmacht gegen-über diesem Staat oder die Leugnung des staatlichen Gewaltmonopols, Aufbau von Gegenmacht mit dem Ziel eben in einem Prozeß von dem man dann auch in irgend einer Phase Spontanität erhofft, die Loyalitäten der Bürger allmählich auf sich zu lenken. Deshalb werden wir auch in dem gesamten Kampf nicht nur militärische Kategorien verwendet, sondern zunehmend auch, wenn Sie so wollen, ich spreche das ungern aus, aber die Tendenz dahin zeichnet sich ab, gleichsam völkerrechtliche Kategorien einzuführen. Ich darf Sie auf das Gutachten eines Rechtsprofessors, der doch auch einen gewissen Namen hat hinweisen. Der ja schon behauptet, hier handele es sich nicht eben um eine Form von Kriminalität sondern um eine völkerrechtliche Auseinandersetzung, bei der es nötig sei, dann auch jenen Kämpfenden die Vergünstigungen der Genfer Konvention zuzubilligen. Ich will nicht sagen, daß das so ist oder das die Tendenz dahingeht, aber das die Terroristen eine solche Ent-wicklung der Partnerschaft erstreben als Gegenmacht, haben mir doch die Ereignisse um Lorenz bewiesen. Hier ist als Partner der Staat aufgetreten und zwar über Tage, das muß man doch sagen in einer Regierungsfunktion weitgehend gelähmt, er hat also gegen Machtsymbole erreicht. Und ein letztes Zitat aus dieser Er-klärung von Herold: "Natürlich handelt es sich hier nicht um ein isolierten Prozeß in der Bundesrepublik, dem widersprechen schon die Erkenntnis der Polizei über diese enorme Reisebe-wegung der unterstützenden Szene oder jener, die präsumtive potentielle Unterstützer sind in das Ausland. Die Reisebewegungen haben ja einen beängstigenden Umfang angenommen. Dann wird nicht nur hier sondern auch geistig eine zunehmende und rapide Inter-nationalisierung des Gesamtphänomens sichtbar. Und in der Tat zeigen sich ja eben eine Vielzahl von Verknüpfungen im euro-päischen aber auch im außereuropäischen Bereich. Die Frage, wie man das betrachtet, ob man das sieht eben auch als einen subjektiven Prozeß, ich möchte das fast nach mehreren Jahren Befassung mit diesem Phänomen verneinen. Ich sehe hier ein objektiv in Gang gesetzten Prozeß, der eben weltweit ist und der gewissermaßen am Ende stehen hat eine gewisse Verpolizeilichung des Krieges. Während der große Krieg eben zunehmend an Substanz verliert und zwischen Nationen, weil diese ihre geschichtsbestimmende und geschichtsverwirklichende Kraft weitgehend verloren haben, tritt eben eine neue Form der Aggressionsentladung ein, die nur international begriffen werden kann". Soweit das Zitat von Herold.

Band 119/Ko

Und dieses Stichwort der von Verpolizeilichung des Krieges, daß führt die Ausführung an den Anfang zurück, in der dargestellt worden ist, daß dieses Verfahren ein Kriegsinstrument ist, ein politisches Kriegsinstrument, Und schon aus diesem Grunde die Fairness des Verfahrens nicht gewährleistet ist.

V.:

Weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.:

Ich hätte mich für Herrn Baader diesem Antrag angeschlossen und bitte zur weiteren Begründung zunächst Herrn Baader das Wort zu erteilen.

V.:

Wollen Sie selbst auch noch später hinzufügen, weil Sie von zunächst sprechen?

RA.Dr.H.:

Ja, ich möchte selbst auch.

V.:

Gut, Herr Baader.

Angekl.B.:

Ich möchte zunächst mal feststellen, Sie haben mich im Verlauf des Verfahrens bisher 152 mal, nach unseren Zählungen, im Protokoll, unterbrochen. Und ich habe eigentlich vor, diesen Antrag relativ ausführlich zu begründen. Ich habe aber kein komplettes Manuskript hier. Und ich will Sie jetzt fragen, ob Sie vorhaben, mich wieder zu unterbrechen, sowie die Argumentation inhaltlich wird bzw. politisch wird. Dann hat es nämlich gar keinen Sinn überhaupt erst anzufangen mit der Begründung. Möchten Sie darauf antworten?

V.:

Nein. Fahren Sie fort.

Angekl.B.:

Was heißt, fahren sie fort. Ich habe Sie gefragt, ob Sie wieder vorhaben, mich bei dem geringfügigsten Anlaß, bei Zusammenhängen, die Sie nicht verstehen, oder die Sie stören, zu unterbrechen. Dann fange ich nämlich gar nicht erst an, weil es auch für mich eine sinnlose Anstrengung ist.

V.:

Herr Baader, Sie kennen ja die Bedingungen. Wenn Sie sich in Ihrer Ausdrucksweise an das halten, was man in einem Gerichtssaal für angemessen noch ansehen kann, werden Sie keine Gefahr laufen, unterbrochen zu werden.

Band 119/Ko

Angekl.B.:

Damit manipulieren Sie doch schon wieder auf eine ziemlich deutliche Weise. Sie haben mich auch unterbrochen und Sie haben mich wesentlich immer dann unterbrochen, wenn es um inhaltliche Bestimmungen ging, nicht um irgend welche Ausdrücke, sondern wenn es um inhaltliche Bestimmungen ging, die Sie gestört haben. Es ist ja auch so, um das mal klar zu machen: Wenn der Zusammenhang nicht unmittelbar in jedem Satz hergestellt ist für Sie sichtbar, weil Sie weitergehende Zusammenhänge nicht erkennen, daß hat sich ja nun wirklich gezeigt in den drei Monaten, dann unterbrechen Sie ja hier im allgemeinen. Ja möchten Sie vielleicht wenigstens zuhören. Und ich halte es einfach einmal für wesentlich, daß in Beziehung zu setzen, die Art und Weise, wie Sie mich wirklich in jedem zweiten oder dritten Satz bisher unterbrochen haben, wenn ich versucht hab, was zu sagen, zu dem, was Sie der Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren gestatten. Also letzte Woche zum Beispiel, wo Zeis mit seinen dummen Witzchen.....

V.:

Herr Baader, kommen Sie jetzt bitte zur Sache.

Angekl.B.:

.....hier eine dreiviertel Stunde neben der Sache hergequatscht hat und nicht unterbrochen wurde.

V.:

Herr Baader, Sie haben jetzt die Möglichkeit, zur Sache zu kommen. Bitte ergreifen Sie die Gelegenheit.

Angekl.B.:

Na schön. Also wir würden sagen, das Problem bei diesem und bei jedem juristischen Versuch der Anwälte, uns, und die zwischen sich, ihre gesetzliche Funktion und darin auch die Verfassungsruine, wie gesagt worden ist, zu verteidigen, ist eine Aussichtslosigkeit, Was sich eigentlich schon daran zeigt, daß Prinzing diesen Einstellungsantrag, der doch ziemlich solide fundiert ist, innerhalb von fünf Stunden ablehnen wollte, wie er hier am vorletzten Verhandlungstag angekündigt hat. Also innerhalb von fünf Stunden wollte er sozusagen einen Antrag, der drei Stunden vorgetragen worden ist und von dem er kein Manuskript hatte, ablehnen. Und das ist ganz sicher, Es ist jetzt schon sicher, daß natürlich in der Ablehnung inhaltlich auf den Antrag nicht eingegangen wird, keine Spur. Das Verfahren hier kann gesetzlich

Band 119/Ko

nicht eingestellt werden, nachdem es seit fünf Jahren ungesetzlich, oder wie Maihofer sagt, übergesetzlich geführt wird und zwar nicht von der Justiz, sondern als Funktion einer militärisch konzipierten, konterrevolutionären Mobilisierung der Exekutive. Ich werd' dazu jetzt noch einmal Herold verwenden aus dem Hessenforum. Und das wird ja auch zulässig sein, nachdem ~~man~~^{er} uns seit 5 Jahren so exzessiv verwendet, z.B. um seinen Apparat aufzublähen. Schily hat zitiert, Herolds Frage nach den Ursachen des Terrorismus. Wobei allerdings wesentlich ist, daß der Begriff des Terrorismus, und das haben wir hier schon einmal erklärt, wie Herold ihn verwendet, nach den Bedürfnissen der psychologischen Kriegsführung verbogen ist, umgekehrt ist. Stadtguerillas ist weder als politisches Konzeptterrorismus, noch ist ihre Aktion militärtaktisch in der historischen und militärwissenschaftlichen Bedeutung dieses Begriffs zu fassen. Aber Herold fragt das aus dem Hessenforum nochmal, ob der Terrorismus in seinen Erscheinungsformen in Deutschland, wie auch^{aber} in der ganzen Welt, ein Produkt der Hirne der Täter ist, der Baader-Meinhofs. Das ist doch ein ganz interessanter Plural, der Baader-Meinhofs. Es gibt Baaders und Meinhofs, das ist interessant. Oder ob der Terrorismus eben eine Widerspiegelung ist, gewisser gesellschaftlicher Situationen in der westlichen Welt, aber auch der östlichen, und daß der Terrorismus gewissermaßen im Überbau lediglich Probleme reflektiert, die objektiv bestehen. Dazu muß man mal sagen, also weil das alles wirklich sehr schwierig ist, wenn man sich auf so etwas einläßt, man muß es auflösen und ich finde das also auch zu kritisieren, daß es Schily nicht aufgelöst hat, daß diese ganzen Kategorien falsch verwendet werden. Also wie das einfach ist, wie fatal sich das anhört, wenn ein Polizist, ein Bulle, versucht, sich in marxistischen Kategorien auszudrücken. Denn Überbau heißt, und könnte hier nur heißen, der staatliche Überbau über die Produktionsweise der Ökonomie. Auf revolutionäre Organisation ist der Begriff des Überbaus überhaupt nicht anzuwenden. Und so wird es dann schließlich auch wahr, wie wir gesagt haben, der staatliche Terrorismus reflektiert allerdings Probleme des Kapitals an der ökonomischen Basis als Objektive, die dort als Objektive bestehen, Krise zum Beispiel, Auflösung des Wertgesetzes, penjeciller Fall der Profitrate, Befreiungskriege, während die Strategie der Stadtguerillas nur, nur wie er sagt, aus

Band 119/Ko

dem gesellschaftlichen Reflex der Widersprüche, die er Probleme nennt, entsteht, möglich ist, als eine revolutionäre Transmission. Das wäre also zunächst mal die korrekte Bestimmung. Er sagt dann aber weiter, ob der Terrorismus in Deutschland nicht Indiz ist für eine objektive Gesetzmäßigkeit einer historischen Entwicklung. Oder sehr verkürzt gesagt, ob er nicht eine neue Form des Ersatzkrieges, des Volkskrieges, des Kleinkrieges, des Guerillakampfs darstellt, ob er den großen Krieg ersetzt, Wenn es sich hier nicht um subjektive, sondern um objektive Faktoren handelt, dann müssen wir eine andere Bekämpfungsform vornehmen als bisher. Dann nützt es nichts, ich finde es wichtig, daß nochmal zu wiederholen, was sich darin eigentlich abbildet, daß es durchaus zwei Linien gibt, also die Linie, auf die Köpfe einzuschlagen und das ist die Linie Prinzing, durch seine Anordnung der Isolation verfolgt, und das ist die Linie, die die Bundesanwaltschaft durch ihre Anordnung der Isolation, durch den Trakt, durch Folter seit drei Jahren verfolgt. Und es gibt natürlich den Versuch, ich werde das noch genauer erklären, das Problem, wie es Herold erscheint, in rechtlichen Normen, zu bewältigen. Also wenn es also nichts nützt, dann nützt es nichts auf die Köpfe einzuschlagen, oder wie manche fordern, sie abzuschlagen, sondern dann gilt es eben auf die historischen Ursachen, auf die Gesetzmäßigkeiten einzuwirken. Wir stellen dazu mal kurz fest, tatsächlich kurz, Ursache, historische Ursache ist der Bruch zwischen Basis, also der Vergesellschaftung der Produktion, internationaler Kapitalkonzentration und dem Überbau, wie hier jedem bürgerlichen Staat in seiner Funktion, des kapitalistischen Produktionsverhältnis gegen die Tendenz der Produktivkräfte zum Sozialismus aufrecht zu erhalten. Als allgemeine Bestimmung wird in diesem Bruch Guerilla als revolutionäre Strategie möglich, entsteht sie und entwickelt sie sich. Und in diesem Bruch ist so auch die Reaktion determiniert. Die staatliche Strategie des Kapitals kann nur versuchen, und das bildet sich in allen gesellschaftlichen Bereichen ab, den Widerspruch faschistisch zu lösen. Wobei Sache ist, daß dieser Faschismus vom alten nationalbasierten Faschismus unterschieden ist, dadurch, daß er nicht als reaktionäre Strategie der nationalen Monopole, des nationalen Kapitals, vermittelt über eine nationalistische Bewegung, Mobilisierung, den Staat übernimmt und die Gesellschaft

Band 119/Ko

durchsetzt, sondern daß dieser neue Faschismus entsprechender Tendenz des internationalen Konzentrations- und Monopolisierungsprozesses als Strategie des Führenden, des US-Kapitals sich den Nationalstaat als Funktion seiner Weltinnenpolitik verfügbar macht, und über den Nationalstaat die nationalen Gesellschaften durchdringt, d.h. der Nationalstaat wird Maschine des international organisierten Kapitals gegen die Nation, gegen des Volk tendenziell. Der brügerliche Verfassungsstaat, als Ausdruck der Klassengegensätze im nationalen Rahmen, muß in der antagonistischen Entwicklung zwischen Vergesellschaftung der Produktion und internationaler Kapitalkonzentration, internationaler, durch den starken Staat, wie die Sache jetzt genannt wird, also faschistisch aufgelöst, transformiert werden, oder die Auflösung des Kapitalverhältnis zersetzt ihn in der Reife dieses Widerspruchs und er wird revolutionär aufgehoben. Das ist genau dieser Widerspruch, indem sich gegen, also auch durch revolutionäre Initiative, durch bewaffnete Politik in den Metropolen der Schein - und dafür ist das Verfahren hier beispielhaft - der Schein, die bürgerliche Ideologie, der bürgerliche Staatsbegriff selbst aufgibt. Und dazu ist zu sagen, daß Entideologisierung eine wesentliche Transmission der Insurrektion ist. An ihrer Strategie bricht die staatliche Apologie des Kapitalverhältnis, bricht das Projekt der totalen Verrechtlichung des Klassenwiderspruchs im Imperialismus. Und der Staat ist gezwungen, als der zur Gesellschaft antagonistischer Apparat des kriegsführenden Kapitals, offen aufzutreten. Das ist der Prozeß, in dem sich schon abbildet, wie der Angriff quantitativ kleiner Gruppen, durch die Vermittlung der offenen Counter-Bewegung eine neue Qualität bekommt, in der er massenhaft werden kann. In diesem Widerspruch, Faschismus oder Revolution, ist unsere Politik allerdings konkreter Reflex dessen, was Herold objektive Probleme nennt. Und er nennt das natürlich so, um seinen Apparat und seine Strategie der Verpolizeilichung der Gesellschaft als den Versuch reaktionärer Bewältigung anzubieten. Ich würde schon sagen, bei Herold ist es besonders deutlich, denn er ist auch der Mann, der diesen Krieg führt, letztlich. Er sagt, die Tendenz der Verpolizeilichung des Krieges und Verlagerung der militärischen Auseinandersetzungen nach innen, und ich bin der Mann, der diesen Krieg zu führen hat, also gibt mir den Apparat, gib mir das Geld und

Band 119/Ko

vor allen Dingen gebt mir die politische Macht. Denn er behauptet ja z.B. für seinen Militärapparat, ein gesellschaftliches Erkenntnisprivileg, ich weiß nicht, ein ziemlich bekanntes Zitat von ihm, ein gesellschaftliches Erkenntnisprivileg behauptet dieser Polizist. Und das ist tatsächlich eine totalitäre Wortschöpfung. Und er fordert, auf der Basis dieser Behauptung, ja direkt verfassungsmäßig verankerte, legislative Kompetenz. Also er hat verlangt, praktisch Gesetze machen zu können, wo sie noch nicht für ihn gemacht werden. Er fordert damit politische Macht. Und ich würd schon sagen, daß sich darin tatsächlich der strategische Zwang der Reaktion ausdrückt, die Unterscheidung zwischen Polizei und Politik, über deren Verhältnisse er immerhin gesprochen hat, auflöst. So muß man auch verstehen, wenn er die Frage der objektiven Ursachen bestimmt als wesentlich dafür, für das Verhältnis Polizei und Politik, bzw. als wesentlich dafür, wer den Terrorismus, wie er sagt, den zu bekämpfen hat, die Politik oder die Polizei. Und er sagt dann natürlich, ich meine die Politik. Das muß man schon sehen zusammen mit seinem politischen Machtanspruch, den er permanent anmeldet. Die Justiz fällt ihm überhaupt nicht ein, das ist ganz interessant. Die fällt vollkommen raus. Und er kann sie natürlich auch rauslassen, weil er ganz richtig sieht, daß die Justiz in den Verfahren gegen uns, also in den Verfahren gegen die Stadtguerilla, vollständig von der Polizei instrumentalisiert ist. Die historischen Ursachen, auf die Herold einwirken will, vermutlich mit so subtilen Instrumenten, wie dem neuen Polizeigesetz, wird ihm allerdings entzogen bleiben. Auf die Gesetzmäßigkeiten, wie er ja auch sagt, wirkt das System hier, das System, dem Herold dient, nicht ein. Es reagiert in ihm. Und seine Reaktion entwickelt den Widerstand, den sie bewältigen soll. Herold propagiert den Polizeistaat. Das ist ganz klar. Da gibt es auch eine ganz eindeutige historische Analogie. Und ich würde mal sagen, das ist eine der grotesken Konstellationen, die die Deformation des imperialistischen Staates erklärt, in der hier verfahren wird. Es ist Herold, der Polizist, der um rechtliche Normen ~~den~~ ^{gegen die} Guerilla ringt, sozusagen, schließlich völkerrechtliche Normen, weil sie für seinen Machtanspruch funktional sind, während der Richter Prinzing aus seiner Unfähigkeit zum Begriff seines Gegenstands zu kommen, die rechtlichen Normen liquidieren muß, in diesem Prozeß, und sie dauernd

Band 119/Ko

liquidiert, in dem Versuch, eine explizit politische Konfrontation im Tümpel eines Kriminalprozesses zu bewältigen, in dem er sich orientieren kann. Herold ist auf der Höhe der Reaktion. Aber ich würde sagen, beide Linien sind Ausdruck des rechtlichen Vakuums und seines Legitimationslochs, in dem das Verfahren hier läuft, also das Verfahren, nicht der Prozeß, seit der ersten Aktion der RAF. Beide Linien charakterisieren das Verfahren als militärische Vollstreckung. Und beides ist Ausdruck des Widerspruchs, in dem der Staat nur noch gegen seine Konstitutionalität reagieren kann, als Beispiel diese Punkte historische Notstandsgesetze, Berufsverbote, Sondergesetze gegen Insurrektion. Der Staat bricht die Verfassung, und in diesem Bruch zerfällt jede ideologische Vermittlung. Das bleibt - und hier ist es besonders deutlich - ist das Ideologiesurrogat des Staatsschutzstaates, psychologische Kriegsführung. Sie ist genau der Inhalt dieser Veranstaltung hier, und so geht es hier auch nicht um Recht, so ringt hier der Staat mit allen Mitteln, über die er verfügt - und das hat ja Schmidt oft genug, daß es um alle Mittel geht - also mit allen Mitteln, über die verfügt, - und das sind eben alle organisierten Mittel der Repression, der Lüge, der Manipulation der Technik -, um die Selbstdarstellung imperialer Omnipotenz gegen die in unserer Politik, in der Insurrektion bewußt artikulierte historische Tendenz, in der er, der Staat, zur Gesellschaft antagonistisch wird, also illegitim. Das ist die gleiche Entwicklung, in der die Guerilla ihre Legitimität, den Sinn ihrer Politik, aus dem Legitimationsverfall, dem Legitimationsdefizit der herrschenden Gewalt bezieht.

Ende von Band 119

Band 120/Fl.

Angekl.B.:

Denn die politischen Ziele der Guerilla, und das, was sich von ihnen in ihren Kampfmethoden vermittelt, erzeugen Erwartungen und Haltungen, die an Gebrauchswert orientiert sind, nicht im Tauschwert, dessen Grundlage in der objektiven Tendenz zur Vergesellschaftung der Produktion hinfällig, zerfressen wird. Er verliert seinen gesellschaftlichen Sinn, die materielle Basis seiner ideologischen Begründung. Und so erklärt sich, daß eine falsche Analyse der Auseinandersetzung als überzogene, panische, unverhältnismäßige, oder wie wir gesagt haben, überdeterminierte Reaktion des Staates gegen die Politik der Guerilla darstellen muß, in der Tendenz tatsächlicher Auseinandersetzung in die Sinngehalte politische Praxis, in den Sinn einer politischen Praxis, denn der Staat ist als Funktion des monopolistischen Kapitals in und aus der Entwicklung seiner Krise in dieser Auseinandersetzung gezwungen, durch administrative Planung seine Kontrolle auf gesellschaftliche Bereiche auszudehnen, die seinem Zugriff historisch bislang entzogen waren. Er ist in der Funktion der Aufrechterhaltung der Herrschaft des Tauschwerts für diese Expansion gezwungen. Und daran entwickeln sich zwangsläufig, in diesem Zwang, Strategien der Ideologisierung, mit denen das überproportionale Legitimationsbedürfnis kompensiert werden soll. Es entsteht als Folge der Expansion in dieser Entwicklung mehr ein Defizit, in dem die materielle Realität und Grundlage, die den Legitimationsideologien der Herrschaft im Prozess ihre Expansion entrissen wird, durch psychologische Kriegsführung, als Ideologie sogar, künstlich, das heißt, durch die geplante Ausdehnung seiner Repressionen. Aber Repressionen erzwingt Unterwerfung und bewirkt nicht ihre Legitimität. Allerdings entwickelt staatliche Repressionen mit dem Widerstand auch dessen Legitimität. Wozu jetzt noch zu sagen ist, daß das Projekt der totalen staatlichen Durchringung der Gesellschaft die faschistische Tendenz zum totalen Staat ~~ist~~ ein vom alten Faschismus qualitativ verschiedener Prozesse ist - und das auch noch mal zur psychologischen Kriegsführung- weil sie wissenschaftlich konzipiert und instrumentiert ist. Ich kann das vielleicht später nochmal erklären. Wenn Schmidt vorige Woche davon spricht, daß die wesentlichen Gefahren für die wesentlichen Industriestaaten ökonomischer und psychologischer Natur sind,

Band 120/Fl.

spricht er genau darüber. Schmidt als Apologet des Staates psychologisiert die ganze Gesellschaft. An Stelle der Politik, als eines gesellschaftlichen Prozesses, setzt er die Psychologie und damit programmatisch sozusagen die wissenschaftlich instrumentierte Strategie, psychologische Kriegsführung zum Beispiel. Ich finde das sehr beispielhaft. Er propagiert einen Begriffsapparat, der keine gesellschaftliche Legitimation mehr braucht und hat. In ihm ist die manipulative Durchdringung der Gesellschaft durch den Staat zum Programm erhoben. Allerdings sagt er auch was über seine Bedingungen, die Tendenz zum Antagonismus zwischen Gesellschaft und Staat, zwischen den Produktivkräften und dem Produktionsverhältnis, das der Staat ausdrückt. Es ist dieser Antagonismus, in dem der Staat mit den faschistischen Strategien der inneren Sicherheit reagiert. Sie bestimmen, um das nochmal zu sagen, die Konzeption dieses Verfahrens und des Prozesses hier bis in jedes Detail. Der Staat steht hier als Staat im Klassenkrieg nach innen, ^{Es ist} ~~bis~~ der Prozeß, den Brückner gefaßt hat, als innerstaatliche Feinderklärung am Prozeß, in dem jede politische Opposition und das beweisen wirklich die letzten drei Jahre außerhalb und innerhalb der ideologischen Staatsappar/ate - in den Gewerkschaften, zum Beispiel, und die Parteien sind in der Bundesrepublik Teil des Staatsapparats, Sie sind verstaatlicht, repressiv bekämpft, ausbürgert und schließlich illegalisiert und vermittelt eine dem technologischen Niveau der Produktion entsprechenden Kontrollen- und der Verfassungsmaschinerie unterdrückt. Ich meine, das Niveau, das ist vorhin auch wirklich so deutlich geworden. Schily, Schily stellt hier an diesem Beispiel des Trakts in Bruchsal dar, daß da eine Hinrichtungsmaschinerie konzipiert und aufgebaut worden ist, nach den Anweisungen der Bundesanwaltschaft. Der Bundesanwaltschaft fällt dazu ein, wo haben Sie das her? Das ist wirklich ganz typisch. Das ist wirklich unheimlich deutlich. Sie wollen das Ding verstecken, und wenn es dann doch auftaucht, dann haben sie wirklich polizeiliche Reflexe. Also weiter, ich rede darüber, weil genau das beispielhaft hier Sache ist, sozusagen als Lehrstück. Es drückt sich im Charakter des Verfahrens als Schauprozeß aus und mehr noch, in seinen Mittel: Den Zwang zur dauernden durchsichtigen Lüge, zur Manipulation, den Zwang uns zu knebeln, wie das bisher üblich war, den wirklich schon automatischen Bruch der Strafprozeßordnung,

Band 120/Fl.

den lapidaren Ablehnung bisher aller Anträge der Verteidigung. Es ist tatsächlich noch nicht ein einziger Antrag für die Verteidigung entschieden worden, in dreieinhalb Monaten. Also auch nicht in Kleinigkeiten. Der Tücke, auf die Prinzings Verhandlungsführung angewiesen ist, Herold sagt nochmal und damit spricht er genau über diese Programm und die Schwierigkeiten- die Tendenz ist der bewußte Aufbau von Gegenmacht und die Zelebenen einem Prozeß, von dem man sich auch in irgendeiner Phase Spontanität erhofft, die Loyalitäten der Bürger auf sich zu lenken. Deshalb werden ja auch in diesem ganzen Kampf zunehmend nicht nur militärische Kategorien verwendet, sondern zunehmend auch gleichsam völkerrechtliche. Und er zitierte diesen Rechtsexperten, der sagt, nicht eine Form von Kriminalität, sondern völkerrechtliche Auseinandersetzung und Genfer Konvention. Na ja, das sieht hier natürlich nicht aus. Also die Vergünstigungen, die hier ins Auge gefaßt worden sind, sind natürlich nicht die Vergünstigungen der Genfer Konvention, beziehungsweise auch nur der Menschenrechtskonvention, der minimalen Menschenrechte für Gefangene, die Vergünstigungen, die diese ganze Konstruktion hier ins Auge faßt, das ist dieser Trakt in Bruchsal. Herold schießt nach rechtlichen Normen, völkerrechtlichen, nachdem sich die innerstaatlichen, für jeden sichtbar und immer sichtbarer in der Konzeption der innerstaatlichen Reaktion als Krieg auflösen mußten. Und er macht das sicher auch aus der Erfahrung dieser Meinungsumfragen 72 und 73 und 74, die teilweise bis zu 20 % bezogen auf die erwachsene Bevölkerung-Sympatisanten der RAF gezeigt haben. Das zeigen immerhin....Wir sagen natürlich nicht, daß das nur solide oder auch nur irgendwie faßbare politische Basis darstellt, sondern Meinungsumfrage. Wir halten es überhaupt für völlig unbrauchbar. Aber immerhin zeigen sie, also sie sind ja auch nicht für uns gemacht worden, aber der Staat, die staatliche Reaktion nimmt diese Meinungsumfragen außerordentlich ernst, das läßt sich also ganz genau in der jeweiligen Eskulation der Fahndung zurückverfolgen, wie diese Meinungsumfragen eingeflossen sind, in das Mobilisierungsprogramm. Der Staat, also sie zeigen immerhin, daß der Staat

Band 120/Fl.

tendenziell in dem Maß Widerstand entwickelt, die Loyalität auf uns lenkt, indem er versuchen muß, sie in einer immer ungesetzlichen Mobilisierung mit der Fahndung nach uns zu erzwingen. Und sicher auch spricht Herold davon, weil er davon ausgeht und das ist wichtig hier, daß nach dem Informationsniveau seine Maschine, daß hier justizell nichts zu bewältigen ist, in diesem Prozeß. Es gibt eine Kontinuität der Stadtguerilla in der Bundesrepublik. Sie ist durch unsere Verhaftung nicht die Spur gebrochen, im Gegenteil, man kann sagen, daß der Untergrund in der Bundesrepublik stärker ist als 72. Und wer geschichtlichen Analogien der Insurrektion kennt, der weiß, daß sie durch ungekonnte Schauspiele wie Stammheim entwickelt wird. Insofern könnte man sagen, daß das ganze Konzept des Prozesses hier an der Entwicklung gescheitert ist. Und das ist auch wieder ein Grund, warum hier nicht Recht gesucht wird, gar nicht der Versuch gemacht wird, sondern warum die Justiz hier versucht, zwangsläufig in den Gefängnissen und in den Prozeßfestungen eine militärisch begriffene Auseinandersetzung mit ungeeigneten Mitteln weiterzuführen, als militärische Auseinandersetzung. Allerdings gibt es seit dreieinhalb Jahren isolierte Gefangene. Und das ist also wirklich das ..., das ist, glaube ich in ..., das ist tatsächlich wahrscheinlich in keinem anderen Staat in dieser Form möglich. Und so würde ich auch die ganze kläglichen, provokandistische Bemühungen dieses Prozesses, die Internationale, die sich auf diesen Staat zurückschlägt, und zunehmend zurückschlagen wird, so würde ich es verfassen. Aber mal zum Begriff der ganzen Sache: Wenn die Justiz offen und in einer öffentlichen Funktion Krieg führt, liquidiert sie mit den rechtlichen Normen, in dem sie ideologisch als Vermittlung zwischen Staat und Gesellschaft legitimiert wird, den ganzen ideologischen Gründungszusammenhang, Rechtsstaat, und verschärft damit den Widerspruch, statt ihn zu vermitteln. Sie wird Maßnahmejustiz, Instrument der Counterstrategie. Und sichtbar wird in diesem Riss - und hier besonders deutlich -, der imperialistische Staat als Funktion des Kapitals gegen jeden Versuch, gegen jeden Versuch, in der psychologisierten Propaganda und in der psychologischen Kriegsführung auf den Widerspruch nur noch reagierend gegen jeden Versuch der Behauptung seiner gesellschaftlichen Legi-

timation. Es könnte sein, daß Herold diesen Widerspruch, aus dem sich historisch immer Widerstand entwickelt hat, meint, während Prinzing, der nichts begreift, immer noch auf die Köpfe einschlägt, durch seine Anordnung der Isolation, wie ich gesagt hab, und jetzt auch ganz wesentlich durch seinen Versuch, die Gefangenen zu psychiatrisieren. Also sich durch unsere Psychiatrisierung zu retten. Aber auch die Psychiatrie, um es mal kurz zu sagen, ist keine Lösung, sie ist ungeeignet. Legitimation kann sie nicht verschaffen. Was sie allerdings als Konsequenz seiner Linie bringen wird, möglicherweise, nach der Persönlichkeitsstruktur der Gefangenen, ist ihr physische Vernichtung, daß sie die Köpfe abgeschlagen haben, was Prinzing hier in Wittlich schon gelungen ist, wie man weiß. Ich halte das nicht mal für übertrieben. Es kann eigentlich auch niemand, der den Prozeß verfolgt, für übertrieben halten, denn was hier ja jetzt immerhin auf dem Tisch ist, ist, daß dieser ungesetzliche Richter in seiner ungesetzlichen Maßnahme, die den Widerspruch in unseren Köpfen lösen sollte, nicht zum Zug kam, daß er uns aber physisch fertig gemacht hat, das wird sich in den nächsten Tagen vermutlich bestätigen durch die Gutachten. Wozu mir einfallt, daß die Passion dieser 40 Gefangenen in drei Jahren an den Grenzen, wie Schmidt sagt, grenzenloser Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen schließlich eine Dialektik für uns hat, da die Köpfe unter Einsatz aller Mittel, weder in den Trakten der täglichen Tortour von 6 Monaten Zwangsernährung, den Qualereien in den Beruhigungszellen nicht zu knacken waren. Diese Demonstration eben genau nicht geklappt hat, mußte sich das staatliche Vernichtungsinter-esse an den Gefangenen entwickeln, das zu seinem architektonischen Ausdruck in Bruchsal jetzt und in fünfzehn anderen Trakten, mußte der Prozeß bis zur Verhandlungsunfähigkeit der Gefangenen verschleppt werden, mußte sich aber auch Widerstand, wie sich in Berlin und Stockholm gezeigt hat, entwickeln

V.:

Herr Baader, es tut mir leid, ich muß Sie langsam darauf hinweisen, daß für den Normalbetrachter der Zusammenhang nicht mehr erkennbar wird.

Band 120/Fl.

Angekl.B.:

Wer ist denn der Normalbetrachter?

V.:

Hier das Gericht.

Angekl.B.:

Ist das der Aktivbürger?

V.:

Sie sprechen ja für das Gericht hier. Sie sollten jetzt.....

Angekl.B.:

Soll ich den Zusammenhang darstellen.

V.:

.....Sie sollten jetzt den Zusammenhang klar machen.

Angekl.B.:

Ich rede.....

V.:

.....im übrigen, soweit Sie sich

Angekl.B.:

....ich habe darüber geredet.....

V.:

Augenblick, soweit Sie sich hier jetzt wieder verbreitern, über die Passion der Gefangenen, wie Sie sagten, sind das Wiederholungen, die nun schon so oft hier vorgebracht worden sind, daß das Gericht nicht willens ist, dem weiter das Ohr zu leihen. Sie haben also die Möglichkeit, ~~hier~~ ^{jetzt} auf den Sachzusammenhang hinzuweisen und zur Sache wieder zu kommen, dann wird Ihnen das Wort unbenommen bleiben. Im anderen Fall muß Ihnen das Wort entzogen werden. Bitteschön, fahren Sie fort.

RA.v.P.:

Darf ich eine Zwischenfrage stellen.

V.:

Herr Rechtsanwalt, jetzt im Augenblick.....

RA.v.P.:

Sitzen die Richter als ~~Normale~~-Betrachter, oder als Richter ?

V.:

Herr Baader, Sie haben das Wort weiter.

Angekl.B.:

Na ja, ich meine ich kann Ihnen den Zusammenhang natürlich genau erklären, exakt. Was dieser Text versucht, ist mal einen Begriff zu entwickeln, der ungesetzlichen Konstruktion ~~des~~

Band 120/Fl.

Verfahrens, und dazu gehört wesentlich die ungesetzliche Maßnahme dieser Haftbedingungen seit dreieinhalb Jahren, und dazu gehört ganz sicher auch ihre Verantwortung dafür. Und das ist doch alles sehr beispielhaft, daß es weder ⁱⁿ der Strafvollzugsordnung noch im neuen Strafvollzugsgesetz noch ~~sonst~~ ^{irgend}wo sind diese Maschinerien vorgesehen. Noch wird irgendwo in der westlichen Welt, soweit man weiß, Isolation in dieser Dauer und Härte vollstreckt....

V.:

Herr Baader, dazu lassen Sie sich sagen, im Interesse dessen, daß Sie beim Wort bleiben können.....

Angekl.B.:

Das gehört, das gehört.....

V.:

Nein, es ist über diese Punkte schon so viel gesprochen worden, es sind auch darüber Entscheidungen ergangen....

Angekl.B.:

Also Sie meinen.....

V.:

Es geht jetzt nicht darum, daß Sie das Verfahren als ungesetzlich anzweifeln wollen, sondern Sie sollten sich jetzt darüber im klaren sein, daß Ihr Herr Rechtsanwalt, beziehungsweise Herr Rechtsanwalt Heldmann hat sich ja weitgehend/insoweit den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Schily angeschlossen, es darauf abhebt, durch die Vorverurteilung ⁱⁿ der Öffentlichkeit sei ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, und darauf wird das Einstellungsbegehren im wesentlichen gestützt. Die Wiederholungen, die Sie jetzt bringen, im Zusammenhang damit, daß Sie darlegen wollen, daß das Verfahren ungesetzlich ist, gehören nicht in diesen Sachzusammenhang.

Angekl.B.:

Also hören Sie mal, das ist doch wirklich ein Witz, ich bin doch nicht notwendig an die Anträge, daß ist doch wirklich eine Groteske hier in diesem Verfahren. Ich bin ~~doch~~ nicht notwendig an die Anträge von Verteidigern angebunden. Ich stelle hier einen eigenen Antrag und ich begründe ihn, in einer explizit politischen Argumentation, die meine ist, nicht die der Verteidiger und die eine ganz andere Ebene hat, wie man ja wohl vielleicht auch sieht. Ich weiß es ja nicht. Also was heißt das, Warum versuchen Sie denn dauernd mich

Band 120/Fl.

durch die Verteidiger zu disziplinieren. Ich verteidige mich in diesem Zusammenhang selbst, und ich erkläre, daß - dazu komme ich schon noch -, daß es ein ungesetzliches Verfahren ist und daraus werde ich entwickeln, was für eine Konsequenz seine Einstellung haben würde, seine unmögliche Konsequenz. Aber ich mache jetzt mal weiter. Aber ich finde das ganz schön stark: Sie sagen also, Sie können das nicht mehr aushalten, wenn hier von Folter geredet wird oder über Isolation, aber nun stellen Sie sich doch gefälligst mal vor, wir halten das seit dreieinhalb Jahren aus, jeden Tag. Da werden Sie wohl noch etwas aushalten können, wenn hier nur darüber gesprochen wird. Also weil das nichts genützt hat, auf die Köpfe einzuschlagen, die Gefangenen-Gruppe gegen die psychische Zerstörung jedenfalls resistenter war, als gegen die physische Folgen der psychischen Tortur rennt sich die Verhandlung hier propagandistisch an unserem Widerstand und prozeßökonomisch an unserer körperlichen Schwäche fest. Die Lösung - und das schiebe ich jetzt hier einfach mal dazwischen, zu unserem letzten Ausschluß, mal sehen, wie Sie sie anpeilen -, die dem Gericht also tatsächlich nur noch bleibt, ist - und das ist wahrscheinlich jedem am letzten Verhandlungstag, am vorletzten Verhandlungstag klar geworden -, unser ungesetzlicher Ausschluß. Ein Journalist hat rausgefunden, das Gericht putscht, finde ich ganz gut. Nachdem es die Verhandlung durch die ungesetzliche Liquidierung der Verteidigungsfähigkeit und wesentlich der Verteidigung der Gefangenen so sorgfältig vorbereitet hat, muß es uns jetzt sozusagen ausschließen, um den Widerspruch, den diese Verteidigungs- und Verhandlungsunfähigkeit in der Verhandlung entwickelt, zu tilgen. Aber auch daran wird der Versuch eines Prozesses hier scheitern, das ist ganz sicher. Wenigstens, daß der Versuch dem als Öffentlichkeit organisierten Teil der staatlichen Reaktion propagandistisch die rechtlichen Konturen zu verschaffen und damit die Legitimation, die die militärische Konzeption der staatlichen Mobilisierung und fünf Jahren Ungesetzlichkeit auffressen mußte. Es kann nicht klappen, und das ist wirklich der unlösbare Widerspruch, indem sich die Veranstaltung hier dahinschleppt, weil die revolutionäre Politik nicht justitiabel ist. Politische Justiz bewältigt den Widerspruch, die Konfrontation, die sie verhandeln sollen, nicht,

Band 120/Fl.

sie drückt ihn aus. Hier durch die vollständige Verfügbarkeit und Disposition des Gerichts durch Staatsschutz und Regierungen. Hier wird nicht bürgerliches Recht gesucht, oder verhandelt, hier vollstreckt bis ins Detail, bis ins Detail von der Exekutive durchorganisierte, militärischer Pragmatismus. Man muß sich nur umsehen. Prinzing wird darin auch schon kritisiert, weil das Schauspiel hier nicht richtig läuft. Und ich würde sagen, das liegt daran, daß die tradierte Funktion des Richters in seiner brutalen Manipulation des Prozesses zwischen dem Interesse der Klasse, seiner Klasse, den Faschismus als Verrentlichung aller gesellschaftlichen Beziehungen, also ~~vom~~ ^{ver-} ~~Mittels~~ ^{und} ~~zum~~ durch den Rechtsstaat durchzusetzen und dem offenen Rechtsbruch.....

Reg.Dir.W.:

Herr Vorsitzender, die Bundesanwaltschaft bittet um's Wort.

Angekl.B.:

Ich bitte mich nicht zu unterbrechen.

V.:

Bitte, wenn Herr Baader den Satz beendet hat. Herr Baader, beenden Sie diesen Satz, dann bekommt die Bundesanwaltschaft zu einem Zwischen.....

Angekl.B.:

.....und dem offenen Rechtsbruch, der im Arrangement dieses Verfahrens sichtbar ist. Ich bin übrigens jetzt gleich fertig, also lassen Sie mich das jetzt zu Ende reden.

V.:

Wollen wir dann den Versuch unternehmen ?

Reg.Dir.W.:

Ich wollte nur bemerken, daß der Angeklagte auch auf, für seinen eigenen Antrag Tatsachenbehauptungen vortragen müßte, die ein Verfahrenshindernis begründen könnten und das tut er nicht, trotz der Belehrung, der nachdrücklichen Belehrung durch den Herrn Vorsitzenden so daß der längst fällige, dafür fällige Wortentzug erfolgen mußte, denn es ist durchsichtig das Schauspiel, das da getrieben wird: Drei Stunden Verhandlungsfähigkeit, die müssen zerredet werden.

V.:

Dankeschön.....Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Sie haben jetzt nicht das Wort.....Herr Baader Augenblick....

Angekl.B.:

Der Gegenstand dieses Antrags ist zu sagen, daß es tatsächlich in diesem Verfahren kein Verfahrenshindernis geben kann,kein gesetzl.

Band 120/Fl.

V.:

Ja, Herr Baader.....

Angekl.B.:

Es ist doch wirklich sehr deutlich gesagt worden und wenn hier.....

V.:

Herr Baader, lassen Sie mich das bitte sagen. Es,, Sie müssen sich jetzt nicht auseinandersetzen mit dem Herrn Bundesanwalt, es geht darum, daß ich Ihnen das Wort, nachdem Sie sagten, Sie seien sowieso bald fertig, belassen möchte. Die Entscheidung ist also, wenn Sie es bemerk/en sollten, zu Ihren Gunsten ausgefallen.

Angekl.B.:

Na ja, aber diese Dreistigkeit

V.:

Bitte fahren Sie nun fort.

Angekl.B.:

Also mit der immer wieder diese Dummheiten hier auf.....

V.:

Sie sollen jetzt fortfahren.

Angekl.B.:

Na ja schön, also ich wiederhole den Satz, damit Sie nicht wieder sagen, der Zusammenhang sei nicht klar. Also, weil die prädierte Funktion des Richters in der brutalen Manipulation in diesem Verfahren zwischen dem Interesse der Klasse, seiner Klasse, der Klasse des Richters, den Faschismus als Verrechtlichung aller gesellschaftlichen Beziehungen, also vom Mittel zum durch den Rechtsstat durchzusetzen und dem offenen Rechtsbruch, dem^{vm} Arrangement dieses Verfahrens dauernd sichtbar ist, zerrieben wird. Ihr Widerspruch ist, daß sie als Richter etwas zu vermitteln haben, was wenigstens wie Recht aussieht. Das hat Busche getickt, weil ihre Funktion als in der Form des Rechts, hier des rechtsstaatlichen Verfahrens, seinen Inhalt, also in der Form seinen Inhalt, als das System von Regeln mit dem das Kapital seinen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß kontrolliert und beherrscht, zu transzendieren als propagandistische Funktion der Verhandlung, und sie ist ja tatsächlich nur noch zu retten, indem das Verfahren eingestellt

Band 120/Fl.

wird. Was ein gesetzlicher Widerstandsakt wäre gegen den Staatsschutz, der die Sache Prin/zings sicher nicht ist, sonst säße er nicht hier als ungesetzlicher Richter, wie inzwischen bekannt ist. Es war zwangsläufig, daß der Richter hier, nachdem das bürgerliche Recht nicht mehr sein Bezugssystem ist, nachdem er das nach der Dramaturgiè der Bundesanwaltschaft verlassen hat, spätestens nach Holgers Tod, ~~aber~~ wahrscheinlich schon mit den Schiebungen um seinen Stuhl, ~~daß~~ dieser Richter sich immer offener und unvermittelter an die Macht lehnen muß, die Linie Wunder, Buback, Vogel, Schmidt. Die Sache hier wird mit allen Mitteln und um jeden Preis durchgezogen werden. Das ist mal sicher, bis ~~sich~~^{schließlich} in dem Trakt in Bruchsal endet. Wir haben daran inzwischen, das möchte ich mal sagen, eine Art Spaß. Denn der Prozeß, die Verhandlung ~~für den~~^{wird ein} Antagonismus zu seiner Funktion im ganzen Verfahren gegen die RAF. Also der Prozeß wird den Antagonismus zu dem was hier beabsichtigt war. Was hier in Stammheim nicht läuft, ist die Darstellung intakten bürgerlichen Rechts, und der Sinn/losigkeit jedes Widerstands dagegen, was hier läuft, ist nur noch die Demonstration ~~seines~~ Verfalls, und ~~darin~~^{der} Verfall der Klasse, für die Prinzing, das Gericht, hier wirtschaftet. Die RAF, die Guerilla ist nicht ~~justitiabel~~, weil der Staat als reaktionäre Seite des Widerspruchs, gezwungen ist, uns, die Guerilla, in der Entwicklung der sozialen Krise, exemplarisch als die Möglichkeit und die ~~Aktuität~~ einer revolutionären Entwicklung zu verfolgen und das notwendig in den Kategorien des Krieges, weil die Stadtguerilla ihre Politik, ihre Strategie Teil des internationalen, des weltweiten, ~~anti~~imperialistischen Befreiungskrieges ist, der die Krise in den Metropolen determiniert. Herold sagt dazu, und ich nehme ~~Ihnen~~ jetzt zum letzten Mal; ich sehe hier ~~ein~~ⁱⁿ objektiven Gang gesetzten Prozeß, der eben weltweit ist, und der gewissermaßen am Ende stehen hat, die Verpolizeilichung des Krieges, Während der große Krieg zu eben, zunehmend an Substanz verliert, zwischen den Nationen, weil diese ihre geschichtsbestimmende und geschichtsbildende Kraft verloren haben, tritt eben eine neue Form der Aggressionsentladung ~~ein~~, die nur international be-

Band 120/Fl.

griffen werden kann, eben. Das ist...um ~~das~~ mal klar zu machen, das ist natürlich alles nicht...., das sind keine Schöpfungen von Herold, sondern das hat er, das bezieht er bei Hacker und Bofré, bei den wesentlichen Counterideologen. Und ~~die~~ ^{ich} würden sagen, es ist eine kriminalistische Adaption eines kriminologischen Geschichtsbegriff von Faschisten, natürlich aus der amerikanischen Psychologie, Aggressionsentladung. Wir finden, was da so gebracht wird, gegen uns, also was sich da sozusagen als Ideologie abbildet gegen die Stadtguerilla in seiner Dürftigkeit, ganz komisch, also noch die Dürftigkeit der Rezeptionen eines Mannes wie Herold und seiner Anleihen bei der amerikanischen Counter-Strategien in seinem offenen Plagiate - könnte man schon fast sagen zeigen, wofür er diesen Krieg führt, für wen er diesen Krieg führt, für den amerikanischen Imperialismus. Aber immerhin ist das ganze als Kolportage immerhin der Versuch, die Bemühung um einen kriminologischen Geschichtsbegriff, während die Leute hier, Prinzing, tatsächlich nur mit der Kriminalistik rumfummeln. Ich stelle gegen jetzt zuletzt unseren Begriff der ganzen Auseinandersetzung. Wenn der Faschismus, den Herold und Schmidt zum Beispiel repräsentieren, als institutionelle Strategie des Kapitals, die reaktionäre Vermittlung des in Weltmaßstab antagonistisch gewordenen Kapitalverhältnis, ~~dann~~ ^{ist} ~~das~~ der Internationalismus, der ^{ur} Insurrektion, der Aufbau einer politisch militärischen Front in den Metropolen, in den Zentren des Imperialismus, ~~der~~ revolutionäre Ausdruck des Bruchs und seine Strategie, oder er wird es sein. Und genau dieser Prozeß der Insurrektion ist das faire Verfahren, auf das wir aus sind. An einem anderen haben wir kein Interesse, und nur ihm sind wir verantwortlich, und nur ~~in~~ ihm haben wir uns zu verantworten.

V.:

Gut, Herr Dr. Heldmann, ich glaube Sie wollten sich anschließen.

RA.v.P.:

Herr Vorsitzender, wäre es möglich, eine 10-minütige Pause einzulegen.

V.:

Das würde allerdings dann voraussetzen, ~~Ich~~ habe an sich nichts ~~dagegen~~. Ich glaube es wäre vielleicht ganz günstig, wir würden jetzt ~~eine~~ ^{die} Mittagspause machen und um 14.00 Uhr fortsetzen. Wir haben noch eine dreiviertelstunde Verhandlungszeit, dann

Band 120/Fl.

können sich inzwischen alle Beteiligten....~~Wären~~ die
übrigen Prozeßbeteiligten damit einverstanden oder liegt
ein Interesse vor?

RA.Dr.H.:

(Unverständlich) Ich bitte also dann jetzt, wenn Sie nicht
10 Minuten Pause machen wollen, dann jetzt fortzufahren.

V.:

Nein, ich kann die 10 Minuten Pause natürlich jetzt machen,
bloß bedeutet das, daß wir dann nicht um 12.00 Uhr gleich
wieder den Ruf haben wollen. Nicht wahr, wir würden dann
die 10 Minuten abzuziehen haben. Gut 10 Minuten Pause.

Pause von 11.16 bis 11.30 Uhr.

Ende des Bandes 120:



Fortsetzung der Hauptverhandlung um 11.30 Uhr.

V.:

Darf ich die Aufmerksamkeit erbitten. Wir wollen fortfahren.

Herr RA Dr. Heldmann, Sie haben das Wort.

RA Dr. He.:

Zur sachlichen Begründung dieses Einstellungsantrags knüpfe ich an Herrn Schilys Antragsbegründung.

Dieses Verfahren entbehrt- so ist die summarische Begründung der Verteidigung, ist der Kernsatz unserer Antragsbegründung - dieses Verfahren entbehrt der Minimalanforderung für ein justizielles, ja, ein rechtsstaatliches Verfahren.

Herr Schily hat bereits ausführlich dargestellt und belegt, wie schon vor Beginn dieser Hauptverhandlung die Vorverurteilung durch Mitglieder der B.Regierung, von Länderregierungen, des B.Tags, des B.Rats, der Justiz perfekt geworden ist; wie die vierte Gewalt, die Presse, diese Vorverurteilung im öffentlichen Bewußtsein verfestigt hat; wie Sondergesetze für diesen und weitere RAF-Prozesse zusammengeschustert worden sind, um die prozessualen Rechte der Angeklagten zu verkürzen, um "kurzen Prozeß" zu machen, und wie weitere Gesetzesänderungen zu solchem Ziel, zur kompletten Aushöhlung der Magna Carta der Angeschuldigten, der StPO, im Gange sind, und wie mit der gesetzgeberischen Einschränkung der Verteidigung die faktische Ausschließung dieser Angeklagten von effektiver Verteidigung einhergeht.

Das^{be/} weisen nicht zuletzt die Protokolle dieser Hauptverhandlung, der Inhalt und das Schicksal der hier gestellten Anträge der Angeklagten, und sie beweisen im übrigen; Anstelle von Verfassung und Gesetz beherrscht dieses Verfahren der Ausnahmezustand. Das macht das äußere Bild bereits deutlich: Der Ort Stammheim, im weiten Umkreis, diese Justizfestung, ist vom BGS besetzt. Natürlich dient dieser militärische Aufmarsch nicht dem Grenzschutz. Seine Rechtslage ist der Notstandsart. 91 des GrundG:

"Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen."

Ich verweise auf § 1 des BGG, der in seiner Ziff. 1 zwischen der Grenzschaufgabe unterscheidet gegenüber Ziff. 2 - und damit haben wir's hier zu tun - seiner Notstandsaufgabe. Der innere Notstand also ist in Stammheim stillschweigend, aber unverkennbar, offensichtlich, handgreiflich, ausgebrochen, ~~die~~ man in früherer Rechtsepoche den Reichsbelagerungszustand, d. h. die Verhängung von Kriegsrecht, nannte. Dementsprechend beginnt bereits mitten im Ort Stammheim das Ende der Freizügigkeit gemäß dem ~~Notstands~~ Art. 11 Abs. 2, ohne daß allerdings die dort vorausgesetzte gesetzliche Grundlage hierfür bereits vorhanden wäre; denn ein BannmeilenG gibt es für die Justiz jedenfalls noch nicht. Dieser Ausnahmezustand, der liegt hinter den Mauern und Gittern dieser Justizfestung weiter wieder vor:

Ankläger tragen Schußwaffen, die Verteidiger werden auf Nagelscheren und Kugelschreiber durchsucht einschließlich ihrer Verteidigungsunterlagen; und diese Suspendierung der StPO und des Gerichtsverfassungsrechts nennt man in diesem Hause schlicht: Hausrecht.

Die Verfahrensvoraussetzung Nr. 1, die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten, wird nicht untersucht, sie wird dekretiert; ~~aber~~ schließlich der Skandal einer Verhandlung gegen ~~Verteidigungsunfähige~~ dank kritischer Presseäußerungen öffentlich zu werden droht, und daraufhin Ärzte den drei Monate lang hier vorgetragenen Verdacht der Verteidigung bestätigen, geht prompt die Verhandlung ohne die Angeklagten weiter. Unvoreingenommenheit des Gerichts, etwa Sachverst. zu suggerieren, Angeklagte brächten sich ihre Gewichtsdefizite selber bei; oder: ~~der~~ Mangel an Verhandlungsfähigkeit heute sei Folge des Hungerstreiks vom letzten Herbst. Den Ausnahmezustand im Haftvollzug hier beim Namen zu nennen, nämlich als die Ursache dieser Verteidigungsunfähigkeit, gehört zu den verbotenen Wörtern. Mit Grund. Denn Verteidigungsunfähigkeit wäre Voraussetzung, endgültige, für die ~~En~~politisierung dieses politischen Strafprozesses.

Am 13. August jedoch noch einmal ist in öffentlicher Hauptverhandlung gesagt worden, wörtlich:

"Isolation ist die schlimmste Form der Folter."

Allerdings nicht von Ulrike Meinhof in Stammheim, sondern von Vizeadmiral Egeng Popolos in Athen, nach einer Pressemeldung der FAZ vom 14.8. .

Vom Richtertisch her hören die Angeklagten dieses Prozesses sich als Bande angesprochen - mein Mandant als Rädelsführer Baader - denen folgenschwerste Verbrechen zuzurechnen seien, sowie das auf physische und psychische Vernichtung des Richters abgestellte Programm - Beschluß des Senats vom 20.6.75 -

V.:

Zitat des Senats. Das möchte ich bloß richtiggestellt haben.

RA Dr. He.:

Der Senat hat diese Begriffe so, wie hier wörtlich zitiert, in seinen eigenen Beschluß aufgenommen, was bereits zu einem Befangenheitsantrag geführt hat, der aber wie üblich in diesem Hause der Ablehnung verfallen ist. Da für diesen - und davon spreche ich - Prozeß auch das Richterablehnungsrecht von Angeklagten suspendiert ist, bleibt all das und Weiteres folgenlos.

Die Ablehnungsanträge der Angeklagten und ihr immer gleiches Schicksal beweisen für jeden, der die Vorgänge genau betrachtet hat, nicht Verschleppungstaktik der Angeklagten oder/und ihrer Verteidiger, sondern ihre, der Angeklagten, Hilflosigkeit gegenüber dem Machtapparat und der Machtausnutzung dieser politischen Justiz, erweist zugleich aber auch die Unwirksamkeit der am Prozeßrecht sich orientierenden Verteidigung, belegt, wie ihren Korpsgeist, aber auch schließlich die Anfälligkeit dieser Justiz, die zwar die Parteinahme von Verteidigern für ihre Mandanten kriminalisiert, aber aus den Justizmorden der NS-Zeit keine strafrechtlichen Folgerungen zu ziehen wußte, weil nämlich damals wie heute die Repräsentanten der Justiz - nicht etwa, wie der Herr Bundesanwalt hier einmal gesagt hat, keine Straftaten begingen -, sondern

weil sie nicht nur unabsetzbar sind, sondern weil sie selbst sich ihre majestätische Unberührbarkeit sichern, und zwar über die Rechtsepochen hinweg.

Soviel noch zu der völligen Hilflosigkeit, Verteidigungsanträge hier zu wirklichem Gehör zu bringen.

Am 14.2.1971, 71, hatte der in der Exekutive oberste Hüter der Verfassung, Herr Genscher als B.Innenminister, über die Boulevard-Presse, "Bild am Sonntag" und solches, die Staatsfeinderklärungen wie Kriegserklärungen veröffentlichen lassen. Das war - ich weise ausdrücklich darauf hin - das war vor dem Hauptteil, dem ganz überwiegenden Hauptteil derjenigen Unternehmungen, die nach der Anklage Gegenstand dieses Verfahrens sind. Das Datum: 14. Februar 71.

Und Herr Genscher brachte unters Volk - unter Hinweis auf die Gewalttaten der Baader-Mahler-Bande sagte der Innenminister -:

"Ich warne jeden davor, diese Verbrecher in irgendeiner Weise zu unterstützen."

Am 14.2.71.

Er, von Amts wegen Hüter der Verfassung, gab damit das Startzeichen für die öffentliche Hetzjagd, den öffentlichen Schuldspruch, für die Einübung auch des Bürgerkriegs. Ich erinnere an die öffentlichen Aufforderungen der Innenminister Merk und Weyer, 1971 und 1972:

Bürgerpolizeigruppen sollten sich bilden, um die regelmäßige Polizei zu unterstützen.

Ich erinnere ferner daran - dieses Beispiel übrigens mag zeigen, wie die Jagdhatz von Innenministern, Verfassungsministern je nach Fällen, isolierter Fall geblieben ist - ich erinnere ferner an auch deren Folge, nämlich der exekutiven Exekutionen, z. B., aber nur wenige Beispiele, der Fälle Mc ^{Leud} ~~Loud~~ in Stuttgart, Jentrial in München, auch in Berlin. Das ist das Klima, in dem diesen Angeklagten Recht erwachsen soll. Nach 4 1/2 Jahren öffentlicher Feinderklärung kann dieses Verfahren der Rechtsfindung nicht mehr dienen. Wird unserem Antrag, es einzustellen, nicht gefolgt werden, so wird an seinem Ende dieses Verfahren nur eine einzige Funktion gehabt haben - und dafür erlauben Sie mir, den

Juristen und Polytologen Prof. Seifert zu zitieren aus seinem 1974 veröffentlichten Buch "Kampf um Verfassungspositionen", wo er auf S. 225 schreibt -:

"Wenn es jetzt nicht gelingt, die liberale Öffentlichkeit gegen diese Kampagne und gegen diese Prozeßführung zu mobilisieren, werden morgen erneut verzweifelte Sozialisten diesen Prozeß als Beweis dafür ansehen, daß wir in einem faschistischen System leben. Jeder, der sich nicht jetzt gegen diese Prozeßführung wendet, ist mitverantwortlich dafür, wenn ^{sich} dieser oder jener zu fragen beginnt, was bleibt in einem solchen System noch anderes als der bewaffnete Kampf."

Geschrieben im Januar 1972, nicht also zu diesem Prozeß, wohl aber zu der Kampagne, wo hier von Kampagne die Rede ist, des B.Innenministers und ihm folgend eines Großteils der Presse; geschrieben, wo hier vom Prozeß die Rede ist, zum Rußland-Prozeß in Düsseldorf, ein Prozeß, der im Vergleich zu diesem wirklich eine Harmlosigkeit darstellt, aber in seiner bescheidenen Bedeutung schon signifikant für die Selbstgefährdung der Justiz, sich für politische Machtausübung herzugeben, für solche Selbstgefährdung der Justiz, die sie schon einmal der Zerstörung geöffnet hat. Ich meine - und das ist die Mahnung in diesem Einstellungsantrag - ich meine, Stammheim - dieser Prozeß hier - sei dafür die Wendemarke.

V.:

Dann kann die B.Anwaltschaft schon Stellung nehmen.

B.Anw. Dr. Wu.:

Herr Vorsitzender ...

V.:

Darf ich dazwischenrein fragen - verzeihen Sie, Herr Bundesanwalt -:

Wenn die Herrn Verteidiger sich nun anschließen wollten noch, dann wäre es natürlich zweckmäßig, das zusammenzufassen.

Dann darf ich Ihnen zuerst das Wort geben mit Ihrem Einverständnis, obwohl Sie's schon hatten.

Herr RA Riedel.

RA Rie.:

Ich schließe mich für Frau Meinhof dem gestellten Antrag an.
 Zur Begründung ist meines Erachtens noch einmal in Erinnerung zu rufen - und das Gericht hat bei seiner Entscheidung zu bedenken / seine eigene Rolle in diesem ganzen Prozeß, und als Prozeß meine ich jetzt nicht die Hauptverhandlung hier, sondern in diesem ganzen Prozeß ^{der} ~~den~~ versucht worden ist, in den vorhergehenden Begründungen aufzuzeigen, nämlich in dem Prozeß, der produziert hat die Vorverurteilungen, der produziert hat und aufgezeigt hat, daß hier eine psychologische, großangelegte, gezielt und geplante Beeinflussung der öffentlichen Medien stattfindet, die man auch als psychologische Kriegsführung bezeichnen kann, und der Prozeß, der versucht hat - auch wiederum gezielt und geplant - darzutun, daß es sich nicht um ein politisches Verfahren hier handelt, sondern um reine Aburteilung von Kriminalität. Die Rolle des Gerichts nämlich bestand darin - das haben die Gerichtsentscheidungen gezeigt, und das hat auch insbesondere die Verhandlungsführung gezeigt, - die immerhin die hier von Andreas Baader genannte Zahl von über 150 Unterbrechungen produziert hat -, daß das Gericht seine Rolle darin sieht, aktiv das zu tun, was auch die Staatsschutzbehörden getan haben, nämlich das Ende dieses Verfahrens, den Ausgang dieses Verfahrens jetzt schon klarzumachen und sicherzustellen. Die aktive Rolle des Gerichts hat schließlich auch darin bestanden, daß schon am ersten Tag die Initiative ergriffen wurde, eine Vernichtung, eine Ausschaltung der Verteidigung noch einmal zu dokumentieren, nämlich durch die gezeigte Rechtsauffassung, ~~der~~ schließlich auch die Generalbundesanwaltschaft widersprechen mußte, daß eine Zulassung für andere Mandanten von Anwälten, die schon einmal ausgeschlossen worden sind, nicht stattfinden kann, also dieser bekannte Slalomlauf durch die neuen Paragraphen.

Das Gericht hat also nichts unterlassen, seine aktive Rolle in den aufgezeichneten Mechanismus.. Mechanismen darzutun und zu unterstreichen, und hat dabei natürlich stets die Unterstützung der Generalbundesanwaltschaft gehabt, die hier

- auch wiederum schon in diesen Zusammenhängen des Vortrags - erkennen läßt, wohin es gehen soll, wenn Herr Widera davon spricht, daß hier offensichtlich die Zeit, die knappen drei Stunden, die jetzt nur noch da zur Verfügung stehen pro Tag, verredet wird. Das, wenn das der inhaltliche Beitrag der Generalbundesanwaltschaft ist, der zu diesem Punkt erwartet werden kann, dann wird sich das also wiederum nochmals bestätigen, was ohnehin schon deutlich klar geworden ist, daß nämlich ein vorgefaßtes Ende, ein vorprogrammiertes Ende - auch seitens der B.Anwaltschaft im Einklang mit dem Gericht - hier schon ins Auge gefaßt ist.

V.:

Herr RA v. Plottnitz.

RA v. Pl.:

Ja. Ich habe für den Herrn Raspe mich dem gestellten Antrag und den Begründungen, die die Kollegen bereits gegeben ~~haben~~ haben, ebenfalls anzuschließen.

Zur weiteren Begründung vielleicht noch einige wenige Sätze: Das, was der Kollege Riedel gerade ausgeführt hat, berührt ja die Frage der Irreparabilität bzw. Reparabilität dessen, was hier als die Unmöglichkeit eines.., ein faires Verfahren durchzuführen, genannt worden ist, und da würde ich auch in der Tat sagen, kann sich der Senat nach all dem, was er an Verhalten gezeigt hat, vor Beginn der Hauptverhandlung als auch nach Beginn der Hauptverhandlung, nicht auf die Position hier zurückziehen; ~~F~~ Für ein faires Verfahren garantieren wir hier durch unsere Existenz als Gericht, durch unsere Existenz, durch unsere Tätigkeit als Senat.

Eine solch.. ein solches Argument hätte vorausgesetzt sehr viel mehr Widerstandsgeist und Resistanzgeist von Seiten der Richter angesichts der Kampagne, von den.. von der hier die Rede gewesen ist, als der Senat sie überhaupt aufzubringen in der Lage war. Tatsache ist, daß gegenüber dem.. den mannigfaltigen Bekundungen, die auf eine Vorverurteilung hinauslaufen von Seiten exekutiver Staatsorgane, angesichts der mannigfaltigen Pressionen, die es gegeben hat, um hier das Verfahren in eine einzige denkbare Richtung nur noch zu drängen, nämlich in Richtung auf eine Verurteilung, daß diesen

Pressionen gegenüber, diesen Bestrebungen gegenüber der Senat entgegen seiner Fürsorgepflicht nicht dafür Sorge getragen hat, klarzustellen, daß es Aufgabe eines rechtsförmigen Verfahrens hier zu sein hätte, klarzustellen, was an den Anklagevorwürfen, die von der B.Anwaltschaft erhoben werden, dran ist oder nicht und sich zu verwehren. Das wäre die Aufgabe des Senats gewesen, sich zu verwehren gegen diese Versuche der vereinigten Innenminister, hier eine Verurteilung zu erzwingen. Der Senat hat das nicht getan; im Gegenteil: Er hat eigentlich die ihm zugeschriebene Aufgabe, sich instrumentalisiert zu lassen, hat er sehr wohl erfüllt.

Man kann eigentlich nur an zwei Beispiele erinnern:

Einmal die vielfältigen Beschlüsse, die es gegeben hat - der Kollege Riedel hat sie in dem Ablehnungsgesuch, das Frau Meinhof hier eingebracht hat, genannt -, in denen der Senat umstandslos von Bandentätigkeit, die fortgesetzt werde, gesprochen hat, in der er selbst davon mal gesprochen hat, daß von kompetenter Seite hier diesem oder jenem entgegengetreten werde.

Das zweite Beispiel betrifft den Zeitpunkt nach der Hauptverhandlung.. nach Eröffnung der Hauptverhandlung, als der Senat hier nämlich einmal in einer Sitzung gesagt hatte - der Vorsitzende des Senates -:

"Zweck des Verfahrens ist seine Beschleunigung."

In der Tat: So wurde bislang hier verfahren. Beschleunigung ohne Rücksicht auf essentielle Verteidigungsinteressen der Gefangenen.

V.:

Herr B.Anwalt Dr. Wunder.

B.Anw. Dr. Wu:

Herr Vorsitzender, wir haben schon zum Antrag des Herrn RA Schily eine Stellungnahme vorbereitet und wollen uns nur kurz verständigen, ob die heutigen Ausführungen zur Ergänzung Anlaß geben. Unseretwegen braucht keine Pause gemacht werden.

In einem Punkt bin ich allerdings unmittelbar angesprochen worden, und zwar in Zusammenhang mit der Frage, ob das hier ein politischer Prozeß sein muß.

Vorweg möchte ich ganz kurz mit wenigen Worten dazu etwas sagen:

Herr RA Schily, wenn ich Sie direkt ansprechen darf, Sie haben eine Erklärung von mir aus der Sitzung vom 30. Juli zitiert, aber leider nicht vollständig.

Wir wollen nichts wegschneiden oder abschneiden. Ergänzt habe ich meine unvollständig zitierte Erklärung nämlich damit, daß ich gesagt hatte:

Über die politische Motivation kann und wird in diesem Verfahren gesprochen werden. Wir scheuen diese Ausführungen nicht. Nur, und nur damit, wird der Prozeß aber kein politischer; und der Mord, der hier nachgewiesen werden soll, der wird kein politischer. Die Tatbestandsmerkmale des Hochverrats oder der Vorbereitungshandlungen, der Tatbestand ist geprüft worden und nicht mit leichter Hand abgetan worden. Die Tatbestandsmerkmale, die lassen sich aber nicht einfach hinzuwünschen.

Und noch etwas, das sich nicht lohnt, mit in unsere offizielle Stellungnahme aufzunehmen:

Derjenige, der über den in Bruchsal angeblich für die Angeklagten vorbereiteten Isolationstrakt geschrieben hat, der betrieb - entschuldigen Sie meine Worte - nichts anderes als blanke Spinnerei.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.

OStA Ze.:

Die B.Anwaltschaft beantragt:

den Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurückzuweisen.

Das von den Antragstellern erstrebte Ziel der Verfahrenseinstellung kann weder aufgrund der im Antrag aufgeführten, noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden. Insbesondere würden Verstöße gegen das in Art. 6 Menschenrechtskonvention ausgesprochene Gebot des fair trial, selbst wenn sie vorlägen, selbst wenn sie vorlägen, kein Verfahrenshindernis im Sinne von § 260 Abs. 3 StPO darstellen. Hierzu wird auf die Ausführungen des B.Gerichtshofs ~~in~~ 24. Band der amtlichen Sammlung, S. 239 ff., und auf dessen Urteil vom 25. Juni 1974 - 1 St R 607/73 - verwiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß den Antragstellern zumindest die veröffentlichte Entscheidung bekannt ist; dennoch haben sie den vorliegenden unschlüssigen Antrag gestellt. Der Antrag kann demnach nur zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt worden sein. Dies ergibt sich um so mehr, als er erst nach vierteljährlicher Verhandlungsdauer vorgetragen und in ihm aktuelle Vorgänge aus der Hauptverhandlung kaum angesprochen worden sind.

Im übrigen ergibt sich dies auch aus der Bezugnahme auf Ereignisse, über die in anderem Zusammenhang bereits mehrfach, mehrfach, entschieden worden ist.

Ungeachtet hiervon haben die Angeklagten auch ein faires Verfahren. Von einem Verstoß gegen das Gebot des fair trial kann keine Rede sein.

Es ist abwegig, aus den für den Prozeß bestehenden Sicherheitsmaßnahmen den Schluß zu ziehen, die Justiz sei in die militärische Abwehr des Staates einbezogen. An dieser Stelle sei beispielhaft nur an die Vorgänge in Stockholm, die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten, die Entführung des Berliner Abgeordneten Lorenz sowie an verschiedene Befreiungsversuche erinnert.

Ebenso ist es haltlos, aus Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung nach einer anonymen Bombendrohung auf eine Art Volksverhetzung zu schließen.

V.:

Verzeihen Sie, Herr B.Anwalt.

RAin Ro.:

... die B.Anwaltschaft bis kurz nach 12 mit der Stellungnahme fertig ist, weil dann die Mittagspause beginnt.

V.:

Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen - verzeihen Sie, Frau Rechtsanwältin.

RAin Ro.:

Lassen Sie mich erst mal zu Ende äußern.

Und wenn Sie nicht fertig sind, dann würde ich vorschlagen, daß wir zunächst die Mittagspause machen, zu unterbrechen für die Gefangenen.

V.:

Gut. Wir wollen also damit keine Zeit verlieren. Wir wollen sehen - ich habe mir die Zeit genau gemerkt, die wir verhandeln können - es ist bis viertel nach zwölf die Verhandlung möglich.

Bitte, Herr B.Anwalt.

OStA Ze.:

Eine Vorverurteilung der Angeklagten hat nicht stattgefunden. Dies kann man aus den in der Anwaltsbegründung herangezogenen Erklärungen von Politikern nur dann schließen, wenn man, wie es seitens der Verteidigung geschieht, bewußt außer Acht läßt, daß diese Äußerungen jeweils in direktem Zusammenhang mit schwersten Gewalttaten gemacht worden sind. Solche Äußerungen in die Nähe nationalsozialistischer Göbbels-Propaganda bringen zu wollen, wie es Herr RA Schily getan hat, fällt auf den zurück, der solche Ungeheuerlichkeiten ausspricht. Es stellt im übrigen eine Verunglimpfung der Opfer des NS-Regimes dar, wenn diese mit Angehörigen der RAF oder anderer terroristischer Vereinigungen verglichen werden. Es ist grotesk, von mangelnder Waffengleichheit im Prozeß zu sprechen, wenn der Staat zur Aufklärung und Verhinderung schwerster Verbrechen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutze der Bevölkerung einsetzt.

RA Schily spricht mit der Angeklagten Ensslin.

V.:

Entschuldigung.

Herr RA Schily, Herr RA Schily, darf ich drauf hinweisen, das stört. Man hört es akustisch. Wenn Sie leise sich besprechen wollen, ist nichts dagegen einzuwenden.

Bitte schön.

OStA Ze.:

Habe ich das Wort, Herr Vorsitzender, oder muß ich mich weiterhin unterbrechen lassen?

V.:

Sie haben das Wort.

Band 121/zi

- 11 -

RA Schily

RA Sch.:

Ich muß bitten, daß jetzt die Mittagspause eintritt, weil die Angeklagten/sind nicht nicht mehr in der Lage, der Verhandlung weiterzufolgen.

V.:

Nein. Es wird verhandelt. Die Zeit vorhin von zehn Minuten ist abgezogen bis zwölf, bis viertel nach zwölf.

Bis viertel nach zwölf wird verhandelt.

RA Sch.:

Aber Herr Vorsitzender, wollen Sie um die Minute feilschen? Können wir denn nicht diese Viertelstunde anschließend an die Mittagspause anhängen? Das haben Sie ja selber diesen Vorschlag gemacht.

OStA Ze.:

Herr Vorsitzender, ich bitte, meine Stellungnahme hier nicht in zwei Teile aufzuteilen.

V.:

Ja.

RA Schily und OStA Zeis reden unverständlich ineinander.

V.:

Es soll heute nachmittag nicht verhandelt werden. Wir könnten bis vier~~tel~~tel nach zwölf verhandeln und wären dann für den heutigen Tag fertig. Ich halte das im Interesse für alle Beteiligten für die bessere Regelung.

Es hat weiterhin jetzt das Wort..

RA Schily bleibt unverständlich.

Moment. Nein. Ich habe abgelehnt. Augenblick. Ich habe es abgelehnt, Herr Rechtsanwalt, jetzt die Pause einzulegen.

RA Sch.:

Darf ich darauf hinweisen, daß..

V.:

Ich lasse aber jetzt nicht weitere Zeit vergehen damit, daß dann die Stellungnahme nicht zu Ende gebracht werden kann.

RA Sch.:

Herr Vorsitzender, es geht hier um die Frage der Verhandlungsfähigkeit, und es wäre doch sinnvoll, wenn Sie da, nachdem das in früheren Verhandlungsabschnitten doch nicht mit der not-

wendigen Sorgfalt berücksichtigt worden ist, da Ihr Augenmerk darauf hinlenken.

V.:

Herr Rechtsanwalt, ich weiß, ich kenne die Gesichtspunkte.

RA Sch.:

... die Angeklagten nicht mehr in der Lage sind, der Verhandlung zu folgen und bitte jetzt, die Mittagspause wie üblich um 12.00 Uhr eintreten zu lassen.

V.:

Nein. Es ist abgelehnt, Herr Rechtsanwalt. Damit ist's jetzt zu Ende. Es hat weiterhin Herr B.Anwalt Zeis das Wort.

RA Sch.: Dann bitte ich um einen Senatsbeschuß.

V.: (nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat beschlossen:

Die Verhandlung ist fortzusetzen.

OStA:

... wenn ich laufend unterbrochen werde.

Es ist grotesk, von mangelnder Waffengleichheit im Prozeß zu sprechen, wenn der Staat zur Aufklärung und Verhinderung schwerster Verbrechen alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutze der Bevölkerung einsetzt. Die von der Gegenseite als Sondergesetze apostrophierten Änderungen der StPO waren erforderlich, um in einer wehrhaften Demokratie - ich wiederhole: wehrhaften Demokratie - dem Terrorismus auch auf Seiten der Justiz wirksam begegnen zu können. Sie stehen, wie vom B.Verfassungsgericht bestätigt, in Einklang mit der Verfassung und behindern die Verteidigung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht. Das weiß auch die Verteidigung. Wenn sie dennoch immer wieder den rechtsstaatlichen Charakter dieser Gesetze in Zweifel zieht, so dient dies neben der Prozeßverschleppung nur Zwecken außerhalb der Hauptverhandlung. Auf angebliche Behinderungen der Verteidigung im Vorverfahren braucht an dieser Stelle nicht mehr eingegangen zu werden. Das Erforderliche hierzu ist bereits in früheren Stellungnahmen der B.Anwaltschaft und in hierauf ergangenen Beschlüssen des Senats und des B.Gerichtshofs gesagt worden. Hierbei sind auch die diesbezüglichen unrichtigen Behauptungen der Gegenseite richtiggestellt worden.

Von unmenschlichen Haftbedingungen kann keine Rede sein. Erst vor kurzem hat die Europäische Menschenrechtskommission das Erforderliche hierzu wiederum gesagt. Wer dennoch hiervon spricht - das sei hier nochmals gesagt - verfolgt in Wahrheit auch hiermit das Ziel, den Prozeß zu verschleppen und in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen darüber zu wecken.

Wie es im übrigen mit dem Wahrheitsgehalt einzelner Behauptungen bestellt ist, zeigen beispielhaft die gegen Staatsanwalt Holland im Zusammenhang mit der Aktion "Winterreise" erhobenen Vorwürfe. Es ist unwahr - ich wiederhole: ~~Es~~ ist unwahr, daß er sich vor der Durchsuchung der Praxisräume der RAe Eschen und Ströbele drei Tage lang in Berlin aufgehalten haben soll.

Ebenso unrichtig ist die immer wieder aufgestellte Behauptung, sämtliche Angeklagte befänden sich über drei Jahre in Untersuchungshaft. Das weiß insbesondere RA Schily ganz genau - hat er doch die Angeklagte Ensslin im sog. Frankfurter Kaufhausbrandstifterprozeß verteidigt. Die gegen sie damals ausgesprochene Freiheitsstrafe von drei Jahren verbüßte sie bis zum 1. September 1974.

Genauso weiß er, daß auch der Angeklagte Baader aus dem gleichen Grund sich erst seit 1. November 1974 in Untersuchungshaft befindet.

Zum Schluß noch folgendes:

Kein geringerer als der B.Präsident, der ja auch hoffentlich für die Gegenseite über jeden Zweifel, eine Vorverurteilung zu betreiben, erhaben sein dürfte, hat am 28. Mai 1975 erklärt:

"Der Angriff der Terroristen gegen unseren Staat richtet sich naturgemäß mit besonderer Intensität gegen unser Rechtssystem. Ihr, nämlich der Terroristen, Bestreben ist es, die Richter, die Gerichte, unsere Gerichtsordnung und unser Gerichtsverfahren lächerlich

- lächerlich -

und verächtlich zu machen. Alle Verfassungsorgane haben die Pflicht, diesen Angriff auf unsere Rechtsordnung entschlossen abzuwehren.

Die Würde und innere Kraft unseres Rechts und unserer Gerichte sind einer der Grundpfeiler, auf dem unser Staatswesen ruht."

Deutlicher, deutlicher können die Dinge nicht mehr beim Namen genannt werden.

V.:

Ich habe nun.. Das geschieht, Herr Rechtsanwalt, das geschieht. Die Erwiderungen, mit denen ja sicher zu rechnen ist, können wir jetzt im Augenblick nicht mehr entgegennehmen. Wir werden sie dann morgen früh hören.

Bevor die Sitzung abgebrochen wird, noch zwei Hinweise: Zunächst sind bei der Verlesung der Anklage die Paragraphen nicht der heutigen Paragraphenbenennung voll entsprechend genannt worden.

Soweit verlesen worden ist ~~in~~ zusammenfassendem Satz über die Strafbestimmungen § 49 a, muß es heißen: § 30; soweit § 43 bekanntgegeben worden ist, § 22; anstelle von § 47 § 25 Abs. 2; anstelle von § 73 § 52; und anstelle von § 74 § 53 StGB.

Das sind die Nummerierungen der Neufassung des Strafgesetzbuches.

RA Sch.:

Ich habe noch einen kurzen Antrag zu stellen.

V.:

Darf ich zunächst noch ~~ne~~ weiteren Hinweis geben?

Herr RA v. Plottnitz war es wohl, der im Anschluß an meine Mitteilung, daß die Pflichtverteidiger nicht entpflichtet werden würden, den Hinweis, den ich dem hinzugefügt habe, daß nämlich eine Wiederholung derartiger Pflichtverstöße nicht mehr hingenommen werden könne, beanstandet hat:

Bestellung und eventuelle Aufhebung der Bestellung von Pflichtverteidigern sind ausschließlich Aufgaben des Vorsitzenden, so daß darüber auch nur der Vorsitzende befinden kann. Ich habe keinen Anlaß, an dem Hinweis, der gegeben worden ist, etwas zu ändern.

Herr RA Schily, Sie wollten einen Antrag stellen.

Band 121/zi

- 15 -

RA Schily

RA Sch.:

Ich wollte einen Antrag stellen, weil, wenn jetzt also die Mittagspause eintritt, entfällt ja der übliche Umschluß.

V.:

Das können wir außerhalb der Hauptverhandlung machen.

RA Sch.:

Nein. Das kann ja doch jetzt hier auch..

V.:

Nein. Wenn's nur um den Umschluß geht, außerhalb der Hauptverhandlung.

RA Sch.:

Ich beantrage

anderthalb Stunden Umschluß für heute.

V.:

Ich habe es gehört. Ich bitte, den Antrag dann bei der Geschäftsstelle einzubringen.

Die Sitzung wird unterbrochen bis morgen früh um 9.00 Uhr.

Angekl. Baa.:

Moment. Ich habe noch einen Antrag, der wichtig ist.

Ende der Sitzung um 12.05 Uhr.

Nach Schluß der Sitzung übergibt RA Schily eine Fotokopie seines Antrags auf Einstellung des Verfahrens als Anl. 2 zum Protokoll.

Ende von Band 121.



OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

Anlage zum Protokoll vom 26. August 1975 ³⁴⁴⁵ ³⁸⁵

1 Berlin 15, den
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

2381

Oberlandesgericht Stuttgart

7 S t u t t g a r t

In der Strafsache
./ . Andreas Baader u. a.
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

gemäß § 260 StPO in Verbindung mit
Art. 6 der Menschenrechtskonvention
das Verfahren einzustellen.

Der Antrag ist begründet, weil ein faires Ver-
fahren nicht mehr gewährleistet ist.

"Die Guerilla im Industriestaat, die
Stadt-Guerilla, ist die Kriegsform
der Zukunft. Sie stellt den Ersatz
dar für den offenen internationalen
Krieg und den offenen Bürgerkrieg,
die aus machtpolitischen Gründen er-
schwert sind. Sie kann zu einer
Version des Verteilungskampfes werden."

Diese Voraussage macht die Zeitung "Die Welt"
(Ausgabe vom 13. 3. 75, S. 4) und fordert:

"Nur durchdachte, geplante Gegengewalt
kann helfen. Sie muß in Staatsregie
bleiben. Die Armee muß einbezogen wer-
den."

- 2 -

Das Verfahren, das hier durchgeführt werden soll, ist Teil der unter Staatsregie ausgeübten durchdachten, geplanten Gegengewalt unter Einbeziehung der Armee. Die Justiz wird - wie Kitson (Im Vorfeld des Krieges, Abwehr von Subversion und Aufruhr 1974, S. 101) es formuliert - als eine der Waffen im Arsenal der Regierung benutzt, und zwar als eine propagandistische Verkleidung für die Beseitigung unerwünschter Personen des öffentlichen Lebens.

Zu den Regieanweisungen der Staatsschutzbehörden gehört es, daß die Verhandlung nicht in einem Gerichtsgebäude, sondern in einer militärischen Sperrzone, einer militärischen Festung stattfindet, deren Lage, Ausrüstung und Bewachung von ausschliesslich militärischen Gesichtspunkten bestimmt wird. Die Justiz wird damit auch äusserlich dem militärischen Apparat einverleibt, indem sie militärisches Quartier bezieht, auf dessen Gelände gefechtsbereite militärische Einheiten des Bundesgrenzschutzes operieren.

Das militärische Aufgebot entspricht dem Sinn und dem Inhalt der Veranstaltung, die hier ablaufen soll und die zu Unrecht als "ordentliches Gerichtsverfahren" ausgegeben wird.

Mit anderen Worten: hier findet keine justizielle, sondern eine militärische Auseinandersetzung statt. Das was Prozeß genannt wird, ist in Wahrheit ein Propagandainstrument mit einer bestimmten politisch-militärischen Zielsetzung.

Beweis dafür ist nicht nur der militärische Aufmarsch, Beweis dafür sind auch die juristisch-prozessualen Bedingungen, die für dieses Verfahren geschaffen worden sind. Das juristische Terrain ist so gründlich umgepflügt worden, daß von den Fassaden des Rechtsstaates nur noch klägliche Ruinen übriggeblieben sind.

- 3 -

Welche Minimalbedingungen müßten eingehalten werden, wenn von einem rechtsstaatlichen Strafprozeß gesprochen werden soll?

Im größten Kommentar zur Deutschen Strafprozeßordnung (Löwe-Rosenberg-Schäfer 22. Aufl. 1971, Einleitung Kapitel 5 Abs. 2) heißt es:

"Auch der schwerster Straftaten Beschuldigte und dringlich Verdächtige hat Anspruch auf ein faïres, gesetzmässiges Verfahren. Bei jedem Angeklagten wird bis zum gesetzmässigen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß er unschuldig ist. Keinerlei Ausnahmen sind zulässig; in keinem Fall heiligt der Zweck die Mittel ... Das Strafverfahren in seiner heutigen Gestalt ist dadurch gekennzeichnet, daß über Schuld und Strafe nur das unabhängige, örtlich und sachlich zuständige, von vornherein nach abstrakten Merkmalen berufene Gericht (der gesetzliche Richter) in einem vorgeschriebenen Verfahrensgang entscheidet, in dem die Befugnisse der staatlichen Organe begrenzt, die Rechte des Beschuldigten aber durch feste Vorschriften ... gewährleistet sind."

In Art. 6 der Menschenrechtskonvention, die geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland ist, sind die Minimalbedingungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter anderem wie folgt festgelegt worden:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das ... über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat ...

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

- 4 -

Jeder Angeklagte hat mindestens die folgenden Rechte:

- a) ...
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten ..."

Für die Angeklagten dieses Verfahrens ist Art. 6 der Menschenrechtskonvention ausser Kraft gesetzt worden; gegen sie wird Ausnahmerecht geschaffen und praktiziert:

Die Unschuldsvermutung ist unter Einsatz aller verfügbaren propagandistischen Mittel systematisch seitens der Staatsschutzbehörden in einem über mehr als drei Jahre geführten Feldzug der psychologischen Kriegsführung zerstört worden.

Das dem in Art. 6 der Menschenrechtskonvention enthaltenen Grundsatz des "fair trial" immanente Prinzip der Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung ist ausradiert.

1. Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing hat in einem privaten Gespräch mit dem englischen Theologen Paul Österreicher zugegeben, daß

ein faires Verfahren gegen die Angeklagten nicht mehr möglich sei und ein amerikanischer Richter sie freisetzen müßte.

Auf den anliegenden Beweisantrag wird Bezug genommen.

- a) Die Angeklagten sind längst zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem sie über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren einem massiven und sich immer mehr steigenden propagandistischen Trommelfeuer in einem Großteil der Massenmedien ausgesetzt waren. Die Propagandakampagne erreichte ihren ersten Höhepunkt mit einer Fahndungsaktion ungeheuren Ausmasses. Schon damals wurden die Angeklagten als Staatsfeind Nr. 1 ausgerufen. Nach ihrer Inhaftierung im Jahre 1972 wurde die Propaganda in den Massenmedien in unverminderter Heftigkeit fortgeführt und in den folgenden Jahren mit dem Näherrücken des Prozeßtermins ins Maßlose gesteigert. Mit welcher Zielrichtung diese Propaganda geführt wird, läßt am deutlichsten ein Zitat aus der Zeitung "Die Welt" (Ausgabe vom 13. 3. 75) erkennen:

"Verantwortungslos und unintelligent ist jede ver-
menschlichende Darstellung der Terroristen."

Die auf Vorverurteilung und Herstellung eines Feindbildes abzielende Kampagne in einem Großteil der Massenmedien wurde von den Staatsschutzbehörden nicht nur unterstützt, sondern direkt oder indirekt gesteuert.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Ausgabe vom 22. 2. 75, S. 4) heißt es dazu:

"...(Generalbundesanwalt) Buback bekannte sich zu einer 'offensiven Information' der Öffentlichkeit über die Baader-Meinhof-Bande. Es komme allerdings darauf an, wie, wann und welche Informationen weitergegeben würden."

Um dieser offensiven, breit angelegten psychologischen Kriegsführung zu der angestrebten nachhaltigen Wirkung zu verhelfen, war es notwendig, die Untersuchungshaft der Angeklagten, die nunmehr drei Jahre andauert, möglichst auszudehnen, zumal in der Bevölkerung offenbar nicht unbeträchtliche Widerstände auftraten:

so erklärte Bundesinnenminister Vogel in der Fernsehsendung "Baader-Meinhof - Wie groß ist die Gefahr":

"Das ist ein bedenkliches Zeichen, daß in der Öffentlichkeit immer noch keine einheitliche Auffassung über den Baader-Meinhof-Komplex erzielt werden konnte."

Bestandteil der psychologischen Kriegsführung, durch die der Haß gegen die Angeklagten aufs Äusserste geschürt werden sollte, waren in regelmässigen Abständen wiederkehrende, von den Staatsschutzbehörden entweder mittelbar oder unmittelbar lancierte Falschmeldungen über gegen die Bevölkerung gerichtete Drohungen und Gewaltaktionen, die im Zusammenhang mit der Roten Armee Fraktion gebracht wurden. Beispiele dafür sind die sogenannte Stuttgarter Bombendrohung im Mai 1972. In der Presse wurde damals unter anderem darüber wie folgt berichtet:

"Nach spannungsvollen 60 Minuten atmeten die Bürger der Landeshauptstadt Stuttgart am Freitag um 14.00 Uhr erleichtert auf: Die Terroristen, die den Namen 'Rote Armee Fraktion' führten, hatten ihre Bombendrohung nicht verwirklicht ... Noch am Nachmittag bedachten Oberbürgermeister Klett, Ministerpräsident Filbinger und Innenminister Krause die Bürger Stuttgarts mit ausholendem Lob. Die allgemeine Besonnenheit der Einwohner, die sich in keine Panik jagen ließen, habe wesentlich dazu beigetragen, daß das Ziel der Terroristen, eine ganze Stadt durcheinander zu bringen, nicht erreicht wurde. Filbinger meinte, es sei sehr wohl möglich, daß die Haltung und Wachsamkeit der Bürger im Verein mit den 'vorbildlichen Sicherheitsvorkehrungen' der Polizei im Effekt die Anschläge verhindert hätten. ... Die Stuttgarter Schutzpolizei, verstärkt durch Bereitschaftspolizei aus Göppingen, zusammen mehr als zweitausend Mann, hatten am frühen Freitag morgen vor und in öffent-

- 7 -

lichen Gebäuden, vor Ministerien und beim Landtag, Posten bezogen. Zweihundert Kriminalbeamte in Zivil gesellten sich dazu. Auf allen Zufahrtstrassen in dem Talkessel Stuttgart gab es strenge Kontrollen. In den Strassen und an jeder wichtigen Kreuzung patrouillierten Polizisten."

Weitere Beispiele sind

die angebliche Drohung der Roten Armee Fraktion, das Trinkwasser zu vergiften,

die angebliche Drohung der Roten Armee Fraktion, während der Fußballweltmeisterschaft die Fußballplätze mit Raketen anzugreifen,

die Behauptung, die Rote Armee Fraktion habe im Bremer Hauptbahnhof eine Bombe zur Explosion gebracht.

Noch in jüngster Zeit wurden Meldungen verbreitet, die Rote Armee Fraktion habe aus den Beständen der Bundeswehr Giftgas ansich gebracht und plane Anschläge, durch die die Bevölkerung in hohem Maße gefährdet werde.

- b) An der psychologischen Kriegsführung in den Massenmedien haben sich Politiker aller Schattierungen beteiligt. Auch die Träger höchster Staatsämter haben jegliche Zurückhaltung aufgegeben und haben sich, mit Bundeskanzler Schmidt an ihrer Spitze, die Verurteilung der Angeklagten, bevor der erste Zeuge oder der erste Sachverständige gehört worden ist, öffentlich verkündet.

Bundeskanzler Schmidt bezeichnete in einer vor dem Bundestag am 25. April 1975 abgegebenen Regierungserklärung die Angeklagten als "Verbrecher", "Gewaltverbrecher", "skrupellose Ge-

walttäter" und "Banditen". Wörtlich heißt es in der Regierungserklärung:

"Eine Freilassung dieser Verbrecher, die zum Teil ihren Prozeß noch erwarten, hätte eine unvorstellbare Zerreißprobe für unser aller Sicherheit und für den Staat bedeutet."

Oppositionsführer Carstens erklärte in derselben Bundestags-sitzung:

"Wäre man der Forderung nachgekommen, so hätte man praktisch den gesamten harten Kern der Baader-Meinhof-Bande freilassen müssen, darunter Verbrecher, denen mehrfacher Mord angelastet wird. Die Folge wäre eine allgemeine schwere Erschütterung des Vertrauens in unseren Rechtsstaat gewesen. ... Wer in dieser Lage und angesichts der erneuten Serie von Verbrechen den Angehörigen der Banden weiterhin offene Sympathie entgegen bringt, wer ihnen Hilfe, Unterschlupf oder andere Unterstützung gewährt, macht sich mitschuldig an den gefährlichsten Verbrechen, die zur Zeit in unserem Lande begangen werden."

Heinz Schwarz, Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz in einem Aufsatz von Dezember 1974:

"Bei dem Bombenattentat im Bremer Hauptbahnhof lassen sich die Spuren der Täter eindeutig bis in die Kreise der Nachfolgeorganisationen der Baader-Meinhof-Bande verfolgen."

Generalstaatsanwalt Weinmann beim Oberlandesgericht Stuttgart im April 1974 in der vom Stuttgarter Innenministerium herausgegebenen "Die Polizeizeitung Baden-Württemberg":

- 9 -

"Es kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß wir es hier nicht mit einem politischen Prozeß zu tun haben werden, sondern daß es um rein kriminelle Handlungen geht."

Bundesinnenminister Maihofer vor dem Bundestag am 13. 11. 1974:

"Kriminelle Vereinigung Baader-Meinhof ... Terroristenorganisation"

Bundesjustizminister Dr. Vogel in der Bundestagssitzung vom 13. 11. 1974:

"Kriminelle Baader-Meinhof-Vereinigung"

Grosse Anstrengungen wurden von zahlreichen Politikern darauf verwandt, in den Medien die Bezeichnung "Baader-Meinhof-Bande" durchzusetzen. Diese Politiker könnten bei Josef Goebbels in die Schule gegangen sein, der im Jahre 1942 an die deutsche Presse die Weisung ausgab, den Ausdruck "Partisan" künftig nicht mehr zu verwenden; um eine Glorifizierung der Partisanen zu vermeiden, sei von "Banden" oder "Heckenschützen" zu sprechen (vgl. "Die geheimen Goebbels-Konferenzen, 1939-1943", herausgegeben von Willi A. Boelcke, Stuttgart 1967).

Bundeskanzler Schmidt in der Sitzung des Bundestages vom 13. 3. 1975:

"Sie stellen sich damit als Gewaltkriminelle selbst ausserhalb der Spielregeln, die unser demokratischer Rechtsstaat setzt ... und wer an die Stelle von Kritik und von politischer Agitation nunmehr Drohung setzt und Gewalt setzt, der hat die Grenze überschritten, die politisches Handeln von Kriminalität scheidet. Dies muß auch denjenigen gesagt werden, die es ja auch gibt ..., die immer noch glauben, daß die Terroristen eigentlich einen politischen Anspruch erheben könnten, daß sie nur leider die falschen Mittel wählten. Es muß Schluß sein mit solcher Art von versteckter Sympathie. Wer da liegägelt, macht sich mitschuldig."

Franz-Josef Strauß, Vorsitzender der CSU, in der Sonthofener Rede im November 1974:

"... möchte ich wissen, wie viele Sympathisanten der Baader-Meinhof-Verbrecher in der SPD- und FDP-Fraktion drinsitzen. Es ist ein ganzer Haufen. ... Und zwischen kriminellen und politischen Gangstern ist nicht der geringste Unterschied, sie sind alle miteinander Verbrecher."

Helmut Kohl, Vorsitzender der CDU, in der Bundestagssitzung vom 13. 3. 1975:

"Der Feind der Terroristen sind die deutsche Demokratie und alle Parteien in diesem Hause."

Ministerpräsident Kühn im ZDF-Hearing vom 1. Juni 1972:

"Für mich hat Baader-Meinhof begonnen, als Baader-Meinhof-Gruppe. In dem Augenblick, wo sie zu kriminellen Handlungen übergang, ist sie zu einer Baader-Meinhof-Bande geworden ... und gegen sie müssen alle Mittel des Staates mobilisiert werden."

Helmut Kohl, Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz im ZDF-Hearing vom 1. Juni 1972:

"Anarchisten, brutale Terroristen, kriminelle Verbrecher ... es ist die Entwicklung einer Gruppe, die einmal mit einem intellektuellen Anspruch angetreten ist und in der brutalen Barbarei geendet hat, wenn auch jetzt noch so viele vordergründige Motive hier angegeben werden. Wer das Leben Unschuldiger, wer Hab und Gut seiner Mitbürger in einer solchen Weise angeht, der ist ein gemeiner Verbrecher."

Manfred Schreiber, Polizeipräsident von München, im Mai 1972:

"Zum Kriegführen gegen anarchistische Bombenleger ist möglicherweise auch Geld geeignet. Dabei ist

nicht nur an den Fahndungsapparat der Polizei zu denken ..."

Karl Carstens, Oppositionsführer, im November 1974 in einem Interview mit einem Boulevardblatt (zitiert nach SPD-Pressedienst vom 28. November 1974):

"Vor allem fehlt eine Verschärfung der Bestimmungen gegen Bandenkriminalität. Alle Mitglieder einer Bande, die gemeinsam ein Verbrechen (z. B. Mord) begehen, müssen zur Verantwortung gezogen werden und nicht nur derjenige, dem der Mord nachgewiesen werden kann."

Hans-Dietrich Genscher, seinerzeit Bundesinnenminister, am 25. Mai 1972 im ZDF-Magazin:

"Frage von Löwenthal: Erzwingen linke Psychopathen in unserer Republik den Notstand?"

Genscher: Es ist ohne Zweifel so, daß in dieser Phase der Entwicklung in unserem Land sich die Geister scheiden müssen, daß hier nichts mehr entschuldigbar ist."

Willy Brandt, damaliger Bundeskanzler, in einer Erklärung vom 29. Mai 1972:

"Es handelt sich bei den Tätern um eine kleine Gruppe von kriminellen Anarchisten, die Terror um des Terrors willen betreiben. Ihre Gewalttaten dienen keinem einsehbaren politischen Zweck und können durch nichts gerechtfertigt werden. Jede Idealisierung der Täter und ihrer Taten ist fehl

am Platze, jede Solidarisierung bedeutet eine Beihilfe zu schweren verbrecherischen Handlungen."

Karl Cartens, Oppositionsführer, in einem Interview der Berliner Morgenpost vom 23. 11. 1974:

"Mörder müssen Mörder genannt werden."

Franz-Josef Strauß, Vorsitzender der CSU, (Bonner Generalanzeiger vom 5. 12. 1974):

"Die Baader-Meinhof-Bande hat dem Rechtsstaat den Krieg erklärt."

Kiesl, Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium, (FAZ vom 7. März 1975):

"Wir sind der Meinung, daß der Krieg erst begonnen hat."

Die mitgeteilten Zitate sind nur ein kleiner Ausschnitt aus zahllosen Äußerungen von Angehörigen des Staatsapparates. Nach solcher umfassender psychologischer Vorbereitung dieser Verhandlung auf ein faires Verfahren zu hoffen, wäre blanker Zynismus. Die Erklärungen des Bundeskanzlers, der Minister, Polizeipräsidenten, Staatsanwälte und Politiker sind nicht nur in ihrer Auswirkung auf das Gericht zu berücksichtigen, sondern auch auf die Zeugen und Sachverständigen, die mit aller suggestiven Macht, die den Massenmedien zu Gebote steht, in eine feindselige Haltung gegenüber den Angeklagten hineingetrieben werden.

Die Kampagne in den Massenmedien, die massive Einflußnahme der Bundesregierung und anderer Staatsorgane auf das vorliegende

Verfahren, die von den Sprechern der Bundesregierung öffentlich verkündete Vorausverurteilung, schliessen ein faires Verfahren innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aus. Da die elementaren Mindestbedingungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gemäß Art. 6 der Menschenrechtskonvention nicht mehr hergestellt werden können, muß das Verfahren notwendigerweise eingestellt werden.

Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika kennt das Rechtsinstitut der "pretrial publicity". Nach diesem Rechtsinstitut hat der Angeklagte das Recht, die Verlegung des Prozesses vor ein anderes Gericht zu verlangen, wenn in dem Bezirk, in dem die Anklage erhoben wurde, ein faires und unparteiisches Verfahren nicht durchgeführt werden kann, insbesondere dann, wenn durch Zeitungsberichte die öffentliche Meinung bereits vor Prozeßbeginn zu Ungunsten des Angeklagten vorgeformt worden ist. Da diese Vorformung der öffentlichen Meinung das gesamte Bundesgebiet umfaßt, ist ein faires Verfahren vor keinem Gericht der Bundesrepublik mehr möglich.

- c) Die Voraussetzungen für ein faires Verfahren sind auch deshalb nicht mehr vorhanden, weil die Bundesregierung Teile der Prozeßakten unter Verstoß gegen Strafbestimmungen in einer sogenannten Dokumentation im Dezember 1974 veröffentlicht hat.

Bundesinnenminister Maihofer hat hierzu in der Fernsehsendung "Baader-Meinhof - Wie groß ist die Gefahr?" im Jahre 1974 folgendes erklärt:

"... Jede Zeile des publizierten Materials wird zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Bundes-

kriminalamt abgestimmt sein, so daß wir keinen Schaden, sondern nur Nutzen stiften mit einer solchen Aufklärung der Öffentlichkeit."

Wegen der teilweisen Veröffentlichung von Prozeßakten in der vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Dokumentation unter Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen ist seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft Bonn Strafanzeige erstattet worden. Das Ermittlungsverfahren gegen die für die Herausgabe der Dokumentation Verantwortlichen wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Behauptung, die Veröffentlichung der Prozeßakten und der damit verbundene Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen sei aus dem Gesichtspunkt des "Notstandes" gerechtfertigt gewesen.

Daraus folgt, daß sich die Bundesregierung offenbar das Recht nimmt, sich auch über strafrechtliche Bestimmungen nach Belieben hinwegzusetzen, weil sich die Bundesrepublik nach Meinung der Bundesregierung im Notstand befindet.

Unverhohlener kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Ausnahmerecht praktiziert wird. "Der angeblich Überverfassungsgerichtliche Staatsnotstand als Schein der Rechtfertigung ist nur ein Tarnwort für Verfassungsbruch" (Adolf Arndt *NRW* 1961, S. 900).

Das Fehlverhalten der Bundesregierung - die strafbare Aktenveröffentlichung - kann bei strikter Anwendung von Art. 6 der Menschenrechtskonvention nur, wenn überhaupt, durch Einstellung des Verfahrens ausgeglichen werden. Bei dieser Entscheidung kann auf die im Recht der Vereinigten Staaten entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, denen zufolge bei einem "misconduct of government" die Einstellung des Verfahrens anzuordnen ist. Zu erinnern ist an die Fälle "Daniel Ellsberg" und "Wounded knee".

2. Von einem fairen Verfahren kann zugleich deshalb nicht im Entferntesten die Rede sein, weil das Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung auch nicht mehr in bescheidenen Überresten gewahrt ist.

a) Durch ein Bündel von Maßnahmegesetzen, die im Blitzverfahren verabschiedet wurden, sind die Möglichkeiten der Verteidigung so verstümmelt worden, daß für eine sachgerechte Verteidigung unter Einbeziehung der politischen Dimension dieses Verfahrens keine Grundlage mehr vorhanden ist.

Für diesen Prozeß wurden folgende gesetzliche Bestimmungen neu eingeführt bzw. geändert:

§§ 138 ff. der Strafprozeßordnung - Ausschluß des Verteidigers

§ 146 der Strafprozeßordnung - Verbot der Verteidigung mehrerer Beschuldigter

Aufhebung von § 257 a der Strafprozeßordnung
- Wegfall des Erklärungsrechts

Weitere Gesetze sind in Vorbereitung, darunter

Überwachung des Briefverkehrs und der Gespräche zwischen Verteidiger und Beschuldigtem (Gesetzesvorlage der Bundesregierung und des Bundesrates)

Erweiterung der Gründe für den Ausschluß von Verteidigern (Gesetzesvorlage der Bundesregierung)

Änderung von § 245 der Strafprozeßordnung - Einschränkung oder Abschaffung der Verpflichtung des Gerichts, präsente Beweismittel der Verteidigung in die Beweisaufnahme einzubeziehen (laut Beschluß

der Justizminister des Bundes und der Bundesländer vom 7. 5. 75)

Einführung des Kronzeugen (Gesetzesvorlage der Bundesregierung entsprechend einem Vorschlag des Justizministers von Nordrhein-Westfalen Dr. Posser)

Verschärfung des Haftrechts - Haftgrund stets dann, wenn Verdacht nach § 129 StGB besteht (Gesetzesinitiative der Länder Bayern und Baden-Württemberg sowie der Bundesregierung)

Einschränkung der absoluten Revisionsgründe als Beitrag zur "rationelleren Gestaltung und Beschleunigung des Strafverfahrens" (laut Beschluß der Justizministerkonferenz vom 7. 5. 75)

Schaffung eines neuen Straftatbestandes zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB)

Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf die Gründung und den Fortbestand terroristischer Vereinigungen.

Daß es sich um Sondergesetze für diesen Prozeß handelt, ist unbestreitbar. Das Gesetz über den Ausschluß von Strafverteidigern wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975, nachdem es von den Gesetzgebungsgremien in höchster Eile verabschiedet worden war, in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens war so gewählt, daß der Bundesanwaltschaft ein ausreichender Zeitraum bis zum Prozeßbeginn am 21. 5. 75 verblieb, die von ihr beabsichtigten Ausschlußverfahren durchzuführen. Zugleich wurde vereitelt, daß sich die Verteidigung neu formieren und neu aufbauen konnte.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens von § 146 StPO, mit dem die Blockverteidigung verboten wurde.

Mit diesem Verbot wurde eine tiefgreifende Beschränkung der Verteidigung vollzogen, weil eine sachgerechte Verteidigung gegenüber einer Blockanklage nur als Blockverteidigung möglich ist. Zudem wurde durch die neue Bestimmung in § 146 StPO für die Verteidigung jedenfalls eine völlig neue Lage geschaffen, die eine vollständige Umgruppierung und Umstellung des Verteidigungskonzepts notwendig machte. Diese Umstellung und Umgruppierung konnte innerhalb der verbleibenden Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 21. 5. 75 nicht abgeschlossen werden, der eingetretene Zeitverlust war nicht mehr aufholbar.

Daß es sich um eigens für diesen Prozeß geschaffene Sondergesetze handelt, ist unter anderem von dem Bundesjustizminister bestätigt worden. So heißt es in einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 9. 5. 1975:

"Vogel trat für eine Befristung der Verschärfungen im Strafrecht und im Strafprozeßrecht ein, die anläßlich der Baader-Meinhof-Prozesse im Augenblick notwendig seien ..."

- b) Die Zerschlagung der Verteidigung wurde jedoch nicht nur auf der Ebene der Legislative, sondern in einer konzertierten Aktion aller maßgeblichen politischen Instanzen durchgeführt.

Sämtliche Verteidiger, die sich für die Wahrung der Rechte der Angeklagten eingesetzt haben, sahen sich frühzeitig immer mehr sich steigernden Pressionen, Schikanen, Diffamierungen, Diskriminierungen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt.

aa) Durch zahllose schikanöse Maßnahmen wurden die Verteidiger in ihrer Arbeit behindert:

Die Angeklagten wurden in abgelegene Haftanstalten verlegt, um die Besuchsmöglichkeiten für die Verteidiger einzuschränken.

Die Verteidiger wurden verspätet benachrichtigt, wenn die Beschuldigten um ihren Besuch gebeten hatten.

Die Haftanstalten verweigerten eigenmächtig Verteidigergespräche, unter anderem unter dem Vorwand, der Gefangene führe bereits ein Gespräch mit einem anderem von ihm beauftragten Anwalt.

Bei Besuchen in der Haftanstalt mußten die Verteidiger eine entwürdigende Behandlung über sich ergehen lassen, sie mußten sich im Gegensatz zu allen anderen Anwälten einer Leibesvisitation durch Justizvollzugsbeamte unterziehen. Bei solchen Leibesvisitationen wurde sogar die vollständige Entkleidung verlangt. Beispielsweise wurde Frau Rechtsanwältin Becker bei einem Besuch in der Haftanstalt gezwungen, sämtliche Kleidung abzulegen. In anderen Fällen wurden Verteidiger aufgefordert, vor ihrem Gespräch mit den Mandanten sich einer rektalen Untersuchung zu unterziehen.

Nach Besuchen in der Haftanstalt wurden Verteidiger mutwillig mehrfach vorübergehend festgenommen und für geraume Zeit in polizeilichem Gewahrsam gehalten.

bb) Neben diesen offenen Schikanen wird die Tätigkeit der Ver-

- 19 -

teidiger durch ein mehr oder weniger unsichtbares Netz von Kontrollen überwacht und ausspioniert.

Beispielsweise besteht offenbar für die Polizeibeamten, die am Flughafen in Berlin die Passkontrolle vornehmen, eine Anweisung, sämtliche Flugreisen des Unterzeichneten aufzuzeichnen. Ferner erschienen bei der Firma, bei der der Unterzeichnete zur Anreise zu diesem Verfahren regelmäßig ein Auto anmietet, vor einiger Zeit mehrere Kriminalbeamte und verlangten Auskünfte hinsichtlich Fahrtziel usw.. Vom Dach des Prozeßgebäudes wurden Verteidiger mehrfach von Beamten - möglicherweise des Verfassungsschutzes - fotografiert, offenbar um festzustellen, mit welchen Begleitpersonen sie vor dem Haupteingang des Gebäudes erschienen. Nach sicheren Anzeichen werden auch die Telefongespräche der Verteidiger abgehört. Welche weiteren "unkonventionellen Observationsmethoden" auf die Verteidiger angewandt werden, darüber kann sicherlich die Bundesanwaltschaft die notwendigen Auskünfte erteilen.

- cc) In einem sehr frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens gingen die Staatsschutzbehörden dazu über, die Verteidigungsunterlagen in regelmäßigen Abständen in den Zellen der Gefangenen zu beschlagnahmen. In mehreren Fällen wurden Anwaltskanzleien durchsucht und die Handakten der Verteidiger mit Unterlagen aus diesem Verfahren mitgenommen. Noch nach Beginn der Hauptverhandlung wurden bekanntlich mehrere Anwaltsbüros von den Staatsschutzbehörden inspiert und Verteidigungsmaterial in großem Umfange - auch Verteidigungsmaterial dieses Verfahrens - durchgesehen

- 20 -

und beschlagnahmt. Die Bundesanwaltschaft hat sich auf diese Weise eine detaillierte Kenntnis von praktisch der gesamten Verteidigungsvorbereitung verschafft. Eine besondere Note erhält das Vorgehen der Staatsschutzbehörden dadurch, daß an den Durchsuchungen der Anwaltsbüros und der Zellen der Gefangenen Herr Bundesanwalt Zeis beteiligt war, der auf diese Weise unmittelbar in die gesamten Verteidigungsunterlagen Einblick genommen hat.

Längst bevor ein Gesetz hinsichtlich der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigten und Verteidigern beschlossen ist, wurde somit den Angeklagten dieses Verfahrens das Recht auf unüberwachten Schriftverkehr mit ihren praktisch aberkannt.

dd) Zugleich wurde gegen die Verteidiger eine wüste Diffamierungskampagne entfacht, die sich im Verlauf des Verfahrens immer mehr steigerte. Die Anwälte von Gefangenen aus der RAF wurden sozusagen für vogelfrei erklärt. Politiker und Journalisten einer bestimmten politischen Provenienz wetteiferten darin, die Anwälte in jeder nur erdenklichen Weise zu verdächtigen, zu verleumden und zu beschimpfen. Bundesinnenminister Maihofer nannte die Anwälte "Handlanger und Werkzeuge von Terroristen", bei Franz-Josef Strauß in seiner Sonthofener Rede hieß es noch unverblümter "das sind reine Verbrecher, diese Anwälte", und viele andere Politiker waren und sind schnell bereit, die Anwälte ohne Rücksicht auf Verluste für den Rechtsstaat zu verdammen und sie "verbrecherischer Aktivitäten", der "Begünstigung" oder der komplizierten "Unterstützung" zu zeihen. Auch große Teile der Presse und anderer Massenmedien beteiligten und betei-

ligen sich an der verbalen Steinigung der Anwälte. Überschriften wie "Die Anwälte des Terrors" (Neue Rheinzeitung vom 19. November 1974) oder "Rechtsanwälte als Komplizen" (Rheinischer Merkur vom 22. November 1974) oder "Veranstalter eines Komplotts gegen den Staat verbunden mit Mordtaten" (Die Welt vom 26. November 1974) waren keine Seltenheit. Es war nur folgerichtig, daß angesichts dieser haßerfüllten Hetztiraden, die zu einer Häufung der gegen die Anwälte gerichteten Morddrohungen geführt hat, der Chefkarikaturist und Altnazi Hicks nicht beiseite stehen wollte. Hicks, der während des Dritten Reiches mit seinem hervorragenden "Humor" in antisemitischen "Witz"-Zeichnungen seinen Beitrag zu den Judenpogromen und mit seinen Verhöhnungen von Antifaschisten zu den Todesurteilen wegen sogenannter Wehrkraftzersetzung leistete, darf sich jetzt wieder mit einer Zeichnung produzieren, in der die Anwälte als Ratten dargestellt werden, die einzelne Paragraphen des Strafgesetzbuches herausbeißen. Unterschrift: "Die Terroristen-Rechtswahrer". Mit seiner Nazitradition ist Hicks so verhaftet, daß er unversehens wieder in seine Sprachgewohnheiten des Dritten Reiches zurückfällt, in denen bekanntlich Anwälte als "Rechtswahrer" - der NS-Rechtswahrerbund unseeligen Angedenkens - bezeichnet wurden.

Das Propagandatrommelfeuer, daß die Anwälte seit Jahren über sich ergehen lassen müssen, sollte das Einverständnis der Öffentlichkeit mit den immer weitergehenden Einbrüchen der Exekutive in geschützte Anwaltsrechte sichern und zugleich verhindern, daß in der Öffentlichkeit die unmenschlichen Haftbedingungen, denen politische Gefangene unterworfen werden, eine breitere Aufmerksamkeit finden.

Es war kein Zufall, daß sich die Angriffe gegen die Verteidiger erheblich verstärkt haben, als die Anwälte die Öffentlichkeit wegen der unmenschlichen Haftbedingungen alarmiert haben.

- ee) Die Ausschaltung von Verteidigern vollzog sich in mehreren Etappen und auf mehreren Ebenen.

Drei Anwälte, die in dem Verfahren gegen die Angeklagten am längsten tätig und am besten eingearbeitet waren, wurden "taktisch günstigsten Zeitpunkt" kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Grundlage des Ausschlusses waren haltlose Beschuldigungen. Die Tatsachen hierzu sind bekannt. Von besonderer Bedeutung ist, daß Kernbereiche anwaltlicher Tätigkeit in den Ausschlußentscheidungen als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung qualifiziert worden sind.

Die Praxis setzte sich in den Strafverfahren gegen die betroffenen Anwälte fort. Die jüngst ausgefertigten Haftbefehle gegen die Rechtsanwälte Ströbele und Croissant dokumentieren, daß bereits das öffentliche Eintreten für die Änderung von Haftbedingungen, das Verbreiten von in öffentlicher Verhandlung abgegebenen Prozeßklärungen sowie die Vorbereitung der Verteidigung unter Berücksichtigung der von den Gefangenen entwickelten politischen Vorstellungen als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung geahndet werden soll.

Damit wird Verteidigung, weil diese begrifflich stets die Unterstützung eines Angeklagten ist, zur strafbaren Handlung als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung deklariert.

Um es auf eine knappe Formel zu bringen: Verteidigung von politischen Gefangenen ist strafbar. Unter diesen Umständen bleibt es dem Belieben und den politischen Zweckmäßigkeitserwägungen der Bundesanwaltschaft überlassen, ob sie das Verbleiben eines Verteidigers in dem Verfahren duldet oder nicht. Die hinterbliebenen Anwälte sind deshalb nur Verteidiger auf Abruf.

Immer ist auch das Strafverfahren gegen Anwälte Element des psychologischen Feldzuges gegen sie. Als der Unterzeichnete vor kurzem die Inhaftierung der Anwälte Ströbele und Croissant sowie die Durchsuchung von Anwaltskanzleien scharf kritisiert hatte, war die Berliner Staatsanwaltschaft schnell mit einer Pressemeldung bei der Hand, daß gegen den Unterzeichneten ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden sei. Als Anwälte die Umstände, unter denen Holger Meins zu Tode gekommen ist, öffentlich kritisiert und gefordert haben, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, war die Antwort des Bundesjustizministers nicht die Einsetzung einer Untersuchungskommission, sondern der von der Tribüne des Bundestages vor einem Millionen Fernsehpublikum verkündete Strafantrag gegen vier Verteidiger. Seitdem sind mehr als acht Monate vergangen, ohne daß einer der Anwälte je wieder etwas von dem angeblich gegen sie eingeleiteten Strafverfahren gehört hätte. Aber der Bundesjustizminister hat seinen Strafantrag vor dem Millionen Fernsehpublikum verkündet.

Wenn es zweckmäßig erscheint, werden Verteidiger in Haft genommen. Reichlich angejahrte Verdachtsgründe werden zum

angeblich dringenden Tatverdacht aufgemöbelt. Bei der Auswahl der Anwälte, die inhaftiert wurden, fällt auf, daß die Anwälte für die Haft auserkoren wurden, bei denen offenbar nach Meinung der zuständigen Behörden ein vorläufiges Berufsverbot nicht innerhalb kurzer Frist durchzusetzen ist. Der Verteidiger, gegen den ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden war, blieb von Verhaftung verschont.

Sozusagen als Ableger der Strafverfahren wurden gegen die Verteidiger eine Vielzahl von Ehrengerichtsverfahren bzw. ehrengerichtlichen Ermittlungen eingeleitet, teils um sie einzuschüchtern, teils um ihnen die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit unmöglich zu machen. Auch die Einleitung ehrengerichtlicher Ermittlungen wurde meist der Presse mitgeteilt. So wurde die Meldung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Unterzeichneten just zu dem Zeitpunkt über die Berliner Justizpressestelle verbreitet, als die sogenannte "Aktion Winterreise" im Gange war. Die Meldung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahrens, dessen Gegenstand Äußerungen auf einer Pressekonferenz waren, erhielt damit einen Zusammenhang mit den Berichten über die "Aktion Winterreise". Inzwischen ist das ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Daß davon die Presse kein Sterbenswort erfährt, ist nahezu selbstverständlich.

Daß auf die Verteidiger auch in anderen Bereichen vielfacher Druck ausgeübt wird, weiß jeder, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist. Ein Beispiel bildet Rechtsanwalt Ströbele, der wegen seiner Tätigkeit als Verteidiger, ins-

besondere wegen seines Eintretens für menschenwürdige Haftbedingungen und der aus diesem Grunde geführten öffentlichen Auseinandersetzung mit dem damaligen Berliner Justizsenator Horst Korber aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen wurde. Rechtsanwalt Ströbele wurde in dem Parteiausschlußverfahren unter anderem vorgeworfen, daß er einen öffentlichen Aufruf unterzeichnet hat, mit dem eine Podiumsdiskussion zu den Haftbedingungen politischer Gefangener gefordert wurde.

ff) Die Zerschlagung der Verteidigung, die die Angeklagten bis auf einige kleinere prozessuale Bastionen nahezu wehrlos macht, vervollständigt die Waffenungleichheit, die ohnehin zwischen Anklagevertretung und Verteidigung besteht. Die ungeheure Übermacht der Bundesanwaltschaft, die für die von ihr für zweckmäßig erachteten Ermittlungen über einen fast unbegrenzten personellen und materiellen Apparat verfügt, ist nicht auszugleichen. Das mit einem Etat von jährlich 130 Millionen DM und 2.400 Mitarbeitern ausgestattete Bundeskriminalamt gibt der Bundesanwaltschaft jede nur erdenkliche Möglichkeit, in diesem Verfahren alles als Tatsache darzustellen, was sie als Tatsache darzustellen wünscht, ohne daß die auf fünf aktive Verteidiger reduzierte Verteidigerbank auch nur eine nennenswerte Chance hätte, den Sachverhalt im einzelnen zu überprüfen.

Bei dieser Ausgangssituation wäre eine Beweisaufnahme in diesem Verfahren nur die Schaustellung von seitens der Ermittlungsbehörden vorfabrizierter Tatsachen.

3. Die Zertrümmerung sämtlicher rechtsstaatlicher ^{Garantien} Therapien im Be-

reich der Verteidigung im konzertierten Einsatz von Exekutive, Legislative und Judikative dient einem einheitlichen Ziel: das Verfahren soll juristisch keimfrei gehalten werden, jegliche politische, den Staatsschutzbehörden nicht genehme Argumentation soll unterdrückt werden, allenfalls sollen "politische Motive" diskutiert werden, die sich bequem in das Gebiet der Psychiatrie, des krankhaften, abdrängen lassen. Das politische Element des Prozesses soll eliminiert, das Verfahren als normaler Straffall abgewickelt werden. Als Sprachregelung, der sich auch der Vorsitzende Richter fügte, wurde ausgegeben, daß es sich nicht um einen "politischen Prozeß" handele.

Diese Prozeßhygiene, um die man so krampfhaft bemüht ist, muß mißlingen. In ihrem Wahn, alles Politische aus diesem Verfahren zu verbannen durch Sondergesetze, Sondermaßnahmen und Sonderbehandlung, durch Sondergebäude, durch Sonderrechte für die Bundesanwaltschaft, durch Sonderauflagen für die Verteidigung, wird die politische Bedeutung dieses Verfahren und seiner Auswirkungen täglich aufs neue bewiesen. Die für dieses Verfahren Verantwortlichen können der Logik der von ihnen verfolgten eigenen politischen Zwecke, die die Unterdrückung der politischen Argumentation der Angeklagten sowie ihre Vernichtung zum Inhalt hat, nicht entinnen, sie werden von dieser Logik eingeholt.

Das Urteil steht fest. Der Bundeskanzler und viele andere haben es bereits verkündet. Die in der Bundesrepublik vielgelesene "Neue Züricher Zeitung" hatte bereits zu Prozeßbeginn die richtige Analyse in einer Besprechung der am Vorabend der Hauptverhandlung ausgestrahlten Fernsehsendung parat:

" Das letzte Wort der Sendung ... erhielt der Rechtsprofessor, der einen Freispruch für eine Selbstverständlichkeit hält, falls das Gericht sich gegenüber den Verteidigern nicht durchsetzen kann. Die verheerenden politischen Auswirkungen eines solchen Prozeßausganges wurden dagegen mit keiner Silbe angetönt. "

Mit anderen Worten: einen Freispruch auch nur als Möglichkeit zu diskutieren, ist verwerflich, weil ein freisprechendes Urteil einer politischen Katastrophe gleichkäme.

Wenn die Alternative Freispruch oder politische Katastrophe ist, soll dann noch von fairem Verfahren die Rede sein?

Nicht nur das Urteil ^{ist vorprogrammiert} ~~steht fest~~, sondern auch seine Vollstreckung. Der Isolationstrakt, in dem die Angeklagten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßen sollen, ist in der Haftanstalt Bruchsal nach den vorliegenden Informationen fertiggestellt. Daß in der Stuttgarter Zeitung (Ausgabe vom 30. Juli 1975) veröffentlichte "Dementi" des Stuttgarter Justizministeriums ist eine Bestätigung dieser Informationen. Das Justizministerium hat eingeräumt, daß es in Bruchsal einen Trakt mit "schallgedämpfter" Decke für lebenslängliche "auffrührerische" Gefangene gebe, die politisch agitierten; diese Zellen seien von anderen "abgesondert", aber keineswegs isoliert; es sei nicht ausgeschlossen, daß Baader-Meinhof-Häftlinge nach ihrer Verurteilung nach Bruchsal kommen."

Inwiefern "schallgedämpfte, abgesonderte Zellen" nach Meinung des Justizministeriums "keineswegs isoliert" sind, ist das Geheimnis des Sprechers des Justizministeriums geblieben. Kein Geheimnis ist, daß es außer den Angeklagten, von denen befürchtet wird, daß sie politisch in den Gefängnissen agitieren, keine anderen lebens-

länglichen Häftlinge in Baden-Württemberg gibt, die der politischen Agitation in Gefängnissen bezichtigt werden. Der neu erbaute Isolationstrakt der Haftanstalt in Bruchsal kann demnach ausschließlich für die Unterbringung der Angeklagten dieses Verfahrens bestimmt sein. Das "Dementi" des Stuttgarter Justizministeriums ist folglich auch der Beweis dafür, daß das auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Urteil gegen die Angeklagten längst gesprochen ist.

gez. Schily

Rechtsanwalt